

Die Reichsfinanzgesetzgebung von 1913

Von

Dr. Wilhelm Gerloff

ord. Professor der Nationalökonomie und Statistik an der Universität Innsbruck



Berlin
Verlag von Julius Springer
1914

ISBN-13:978-3-642-89747-4 e-ISBN-13:978-3-642-91604-5
DOI: 10.1007/978-3-642-91604-5

*Sonderabdruck aus
Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung,
3. Band, Heft 3 und 4.*

Vorwort.

Wenn die vorliegende Abhandlung es wagt, auch außerhalb des Leserkreises der Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, in welchen sie zuerst erschien, Interessenten zu werben, so mag der Beweggrund allein in der Bedeutung der Sache, der sie gewidmet ist, erblickt werden. Die Beschaffung der Deckung für die große Wehrevorlage von 1913, die dem ersten Schatzsekretär des Reiches, der aus der Finanzverwaltung selbst hervorgegangen war, in so überraschender Weise gelang, bildet einen Markstein in der Finanzpolitik des Deutschen Reiches. Die Bedeutung dieses jüngsten und größten Finanzgesetzgebungswerkes liegt nicht nur in der Tatsache, daß es erstmalig gelungen ist, den Bedarf für eine Heeresvorlage (zudem der umfangreichsten, die dem Reichstag je vorgelegen hat) von der Volksvertretung glatt bewilligt zu erhalten, sondern mehr noch in den Deckungswegen, die die politische Entwicklung, dieses Wort im weitesten Sinne verstanden, allem Anscheine nach tiefgehend beeinflussen wird.

Mit diesem Hinweis soll jedoch die nachfolgende Abhandlung nicht gerechtfertigt werden; denn in ihr wird die finanzwirtschaftliche Seite der Deckungsvorlage mehr zu ihrem Rechte kommen, als die politische. Die neuen Finanzgesetze bieten so viel Eigenartiges, daß aus ihnen, wie aus allen bedeutenden Gesetzgebungswerken, auch die Theorie lernen kann. Die Kritik wird darum nicht zu kurz kommen.

Daneben soll nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß aus den verabschiedeten Finanzvorlagen — mancher würde vielleicht lieber Wehrevorlage sagen — neue Finanzbedürfnisse erwachsen werden, die bald zu neuen großen Ansprüchen an Steuerzahler und Geldmarkt führen müssen. Und daraus ergeben sich die beiden nächsten Aufgaben der deutschen Finanzpolitik: Die finanzielle Zukunft des Reiches sicher zu stellen und die der Einzelstaaten nicht zu untergraben, das sind die beiden Sorgen, die nach den Finanzreformen von 1906 und 1909 die Heeresverstärkung von 1913 aufs neue und schwerer als zuvor dem Lande aufgebürdet hat.

Innsbruck, Januar 1914.

Wilhelm Gerloff.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	3
Der soziale Gedanke in der Reichsfinanzgesetzgebung	5
Bedarfsberechnung und Deckungsvorschläge	13
Der Wehrbeitrag	20
Die Vermögenszuwachssteuer	37
Erbschaftsbesteuerung und Erbrecht des Staates	48
Die Gesellschafts- und Versicherungsstempel	55
Die Verstärkung des Kriegsschatzes	61
Schlußbetrachtung	65

I.

Der soziale Gedanke in der Reichsfinanzgesetzgebung.

Nach Ad. Wagner hat die Steuer neben dem „rein finanziellen“ auch noch einen sozialpolitischen Zweck, den nämlich, „regulierend in die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens einzugreifen“. Bislang hat dieses Postulat weder in der Theorie noch in der Praxis sonderlich Anerkennung gefunden. Erst die Beschaffung der Deckung für die größte aller bisherigen deutschen Wehrvorlagen zeigt Ansätze, die auf dem Wege zur Verwirklichung dieses Steuerprinzipes liegen. Die Deckung des großen einmaligen Bedarfes statt durch eine Anleihe durch eine Wehrbeitrag genannte Steuer entspricht sogar schon sehr deutlich jener weiteren vom Altmeister der deutschen Finanzwissenschaft in den späteren Auflagen seines Hauptwerkes vertretenen Auffassung, daß die Steuer nicht nur in die Verteilung, sondern auch in die Verwendung des Einzeleinkommens und Vermögens eingreifen soll. Die finanzpolitische und damit verknüpft die sozialpolitische und allgemein wirtschaftliche Bedeutung der neuen Deckungspraxis läßt sich heute auch noch nicht entfernt übersehen. Wahrscheinlich wird jedoch der neue Weg der Finanzbedarfsdeckung nicht nur von erheblichem Einfluß auf die Finanzpolitik der Einzelstaaten sein, sondern er dürfte auch für manche Großstaaten bestimmend werden.

Die Deckung der Wehrvorlage zeigt jedoch nicht allein Ansätze zur Durchführung des umstrittenen sozialpolitischen Steuerprinzips im Sinne Ad. Wagners, sondern sie hat auch alten bis auf Adam Smith, James Steuart und deren Zeitgenossen zurückgehenden Besteuerungsgrundsätzen im Reichsfinanzwesen im weitesten Ausmaße Anerkennung verschafft, vor allem dem

Prinzip der Gerechtigkeit oder der gerechten Steuerverteilung. Der bisherige sozialpolitische Gehalt der Reichsfinanzpolitik ist freilich nicht allein in dem Maße der Verwirklichung dieses Axioms zu erblicken; denn sonst wäre es auf diesem Gebiete im Reiche gar zu schlecht bestellt gewesen, was in einem Staate, der seit drei Jahrzehnten eine erfolgreiche und zum Teil vorbildliche Sozialpolitik treibt, recht verwunderlich erscheinen müßte. Langsam und in manchen Irr- und Quergängen hat sich der sozialpolitische Gedanke in der Reichsfinanzpolitik Geltung verschafft. Ein kurzer unter diesem Gesichtspunkt erfolgreicher Rückblick auf die Geschichte des Reichsfinanzwesens ist lohnend und im Hinblick auf das Programm der Zeitschrift, in der dieser Aufsatz zuerst erschien, auch wohl angebracht.

Bei der Gründung des Norddeutschen Bundes war gar nicht daran gedacht worden, daß das Reich einen großen eigenen Finanzbedarf haben werde. Gewisse Ausgaben, hauptsächlich jene für das Kriegs-, See- und Konsulatswesen sollten vom Reich übernommen und aus den bisher an die Einzelstaaten verteilten Einnahmen des Zollvereins sowie den Erträgen einiger weniger gemeinsamer Verbrauchssteuern bestritten werden. Falls diese Einnahmequellen zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben nicht ausreichen würden, sollten Matrikularbeiträge (nach dem preußischen Verfassungsentwurf sogar nur in beschränktem Umfang) erhoben oder, wie der verfassungsberatende Reichstag amendierte, auch Reichssteuern eingeführt werden. Nur wenige weitblickende Finanzpolitiker sahen damals bereits — so Miquel —, daß der Finanzbedarf des Bundes sehr bald erheblich wachsen werde. Dem war in der Tat so. Doch konnte dank der Kriegsentschädigung im wesentlichen mit den genannten Einnahmen die Finanzwirtschaft des Reiches ein Jahrzehnt lang geführt werden. Die Kämpfe um eine soziale Steuerpolitik blieben infolgedessen auf die Einzelstaaten und Gemeinden beschränkt, wo gerade damals freilich große finanzpolitische Aufgaben, die neueren Auffassungen von den Zwecken und Zielen des Staates und der Gemeinden gerecht werden sollten, zu lösen waren. Die gleichzeitige Untersuchung des Vereins für Sozialpolitik über Personal- und Kommunalsteuerfragen mit den Referaten von Held, Nasse, Neumann, Reitzenstein, Wagner u. a. lieferten un-
gemein wertvolle Beiträge hinsichtlich der Verkündung und Be-

gründung sozialpolitischer Besteuerungsideen. Zunächst bestimmt für die Neuordnung der Landes- und Gemeindefinanzen mußten diese Arbeiten schließlich doch auch auf die Reichsfinanzpolitik Einfluß gewinnen. Das geschah allerdings vorerst auf einem Umwege.

Als Ausgang der siebziger Jahre im Reichshaushalt ein ständig größer werdender ungedeckter Bedarf entstanden war, den Bismarck seit 1879 durch große auf indirekte Steuern und Zölle aufgebaute Einnahmeerschließungen zu decken versuchte, da fand auch im Reichstag die Forderung nach einem sozialen Ausbau des Reichsfinanzwesens mehr und mehr entschiedene Anhänger. Die Regierung und die bewilligenden Parteien vertraten jedoch den Standpunkt, daß der sozialpolitische Ausgleich für die mit den meisten Reichsabgaben unvermeidlich verknüpfte Prägravation der unteren Klassen in der Finanzpolitik der Einzelstaaten gefunden werden müsse. Namentlich Bismarck setzte sich in diesem Sinne für die bekannte Überweisungspolitik ein. Große indirekte Steuern und Monopole sollten die Mittel zur Entlastung der unteren Klassen von den direkten Steuern der Einzelstaaten, den Volksschulunterhaltungskosten usw. liefern. Es sind denn auch ganz bedeutende Summen in den Einzelstaaten für solche Zwecke verwendet worden, manchmal mehr sogar als aus Reichseinnahmen überwiesen wurde. So erhöhte Preußen Anfang der achtziger Jahre auf Grund der Reichsüberweisungen die Freigrenze der direkten Staatssteuern auf 900 Mk. Mit der Erhöhung der Getreidezölle 1885 verband es die Ermäßigung der Kommunallasten durch die lex Huene, und endlich 1887 ging die weitere Verschärfung der Getreidezölle mit der Übernahme eines Teiles der Volksschulasten auf die preußische Staatskasse und der Aufhebung des Schulgeldes Hand in Hand. Ähnliche auf Grund der Reichsüberweisungen getroffene Maßnahmen können in einer ganzen Reihe von Einzelstaaten nachgewiesen werden, und wenn auch im einzelnen die finanzpolitische Zweckmäßigkeit der Überweisungsverwendungen bestritten sein mag, ihr sozialpolitischer Sinn kann nicht geleugnet werden.

Der geschilderte Weg der Entlastung der kleinen Steuerzahler in den Einzelstaaten zum Ausgleich gegenüber Härten der Reichsbesteuerung führte jedoch Anfang der neunziger Jahre

auf einen toten Punkt. Durch mehrere Heeresvorlagen waren die Anforderungen an den Finanzhaushalt des Reiches so gestiegen, daß die Überweisungen stark zurückgingen und sogar völlig zu versiegen drohten. Damit aber stand auch die Erfüllung der auf die Reichszuschüsse begründeten sozialpolitischen Zwecke in Frage. Das aber war es nicht allein. Grundsätzlich mußte gegen die bisherige Praxis eingewendet werden, daß hier doch vielleicht mit der einen Hand mehr gegeben als mit der andern genommen werde. Jedenfalls gab die Verwendung, die ein Teil der Überweisungen in den Einzelstaaten gefunden hatte, berechtigten Anlaß zu einer solchen Fragestellung. In wenig mehr als einem Jahrzehnt waren die Einnahmen aus den Zöllen und indirekten Steuern um rund 400 Mill. Mk. vermehrt worden. Gegenüber dieser gewaltigen Entwicklung der indirekten Abgaben nahmen sich die Steuerentlastungen, wenn auch nicht in allen, so doch in nicht wenigen Staaten verhältnismäßig recht bescheiden aus. Außerdem hatte der Abbau der direkten Steuern oder besser die bewußte Hintanhaltung ihrer Fortentwicklung vielfach nur dazu geführt, daß alte Unbilligkeiten der Steuersysteme der Einzelstaaten beibehalten worden waren. Das galt insbesondere — nicht zuletzt auch in Preußen — von der anerkannt sehr mäßigen Belastung der großen Einkommen und Vermögen. Und es ist gewiß für diese Epoche der deutschen Finanzpolitik bezeichnend, daß die Reformbewegung in der Steuergesetzgebung der Einzelstaaten, die sich in den siebziger Jahren in Süd-, Mittel- und Norddeutschland gleich lebhaft bemerkbar gemacht hatte, unter dem Einfluß der Überweisungspolitik des Reiches zum Stillstand gekommen war.

Es entsprach deshalb nur dem damaligen Stande des Steuerwesens in Deutschland, wenn Windthorst schon 1887 betonte, daß es endlich Zeit sei, mit den indirekten Steuern aufzuhören, und daß bei weiterem Bedarf des Reiches auf die direkten Steuern zurückgegriffen werden müsse. Lieber, nach Windthorsts Tode der Führer der seit 1893 im Reichstag ausschlaggebenden Zentrums-
partei, huldigte der gleichen Auffassung. Dennoch konnte er seine Partei, in der der aristokratische Flügel gegenüber solchen demokratischen Neigungen immer noch ein Übergewicht besaß, nicht zu dem entscheidenden Schritte bewegen, obwohl die Finanzreformversuche von 1893 und 1895 sowie die späte-

ren Flottenvorlagen einen genügenden Anlaß hierzu geboten hätten. Die Abneigung gegen neue indirekte Steuern und das Zaudern vor dem Einbruch in das Gebiet der direkten Steuern führten zu jenem verhängnisvollen Stillstand in der Reichsfinanzgesetzgebung, der mit unbedeutenden Unterbrechungen bis zum Jahre 1906 andauerte. Immerhin sind für die finanzpolitische Stimmung der den Reichstag in dieser Zeit beherrschenden Parteien die in Flottengesetzen (§ 8 des Gesetzes vom 10. April 1898 und § 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1900) sowie dem Zolltarifgesetz (§ 15 des Gesetzes vom 25. Dezember 1902) enthaltenen sozialpolitischen Einnahmehindernissen bezeichnend.

Mit dem Jahre 1906 beginnt eine neue Periode der Reichsfinanzwirtschaft — ich habe sie die Zeit der Reformversuche genannt¹⁾ — in der wir uns heute noch befinden. Nach dem Inkrafttreten des Zolltarifes vom Jahre 1902 war nach der Meinung fast aller Parteien der Punkt erreicht worden, wo der sozialpolitische Ausgleich für die der Reichsbesteuerung anhaftenden Einseitigkeiten nicht mehr allein in dem Steuersystem der Einzelstaaten gefunden werden konnte. Auch die Reichsregierung verschloß sich der Einsicht nicht, daß ihre Sozialpolitik vor der traditionellen Finanzpolitik nicht Halt machen könne. Zögernd wurde der Stengelschen Finanzreform von 1906 eine Reichserbschaftssteuer auf die entfernteren Verwandtschaftsgrade eingefügt, indem zugleich für die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu dieser Steuer ein entsprechender Ausbau der indirekten Abgaben gefordert ward. Der Reichstag aber stand dieser Steuer, die zum mindesten ihrer Wirkung nach als eine direkte Steuer angesprochen werden konnte, genau so unsicher wie die Regierung gegenüber. Anstatt, wie man es bei seiner Abneigung gegen den Massenverbrauch belastende Abgaben hätte erwarten sollen, kräftig zuzugreifen, wurden alle Anträge auf eine zweckmäßige Ausgestaltung der Erbschaftssteuer abgelehnt. Und doch konnte sich auch keine Mehrheit zur ausgiebigen Erschließung wichtiger bisher vernachlässigter Verbrauchssteuern finden. Schließlich verfiel man u. a. auf die Tantiemesteuer, die, um ihr wenigstens äußerlich den Charakter einer partiellen Einkommensteuer zu nehmen, die Form einer Stempelabgabe erhielt.

¹⁾ Vergl. meine Schrift: Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches von der Gründung des Zollvereins bis zur Gegenwart, Jena 1913.

Es ist eine Ironie des Geschicks, daß der partikularistischste aller Leiter der Reichsfinanzverwaltung, der eher den Namen eines Schatzmeisters der Bundesstaaten als den eines Reichsschatzsekretärs verdient, mit der wenn auch vorerst fast unmerklichen Abbröckelung der direkten Steuern der Einzelstaaten beginnen mußte. Und doch blieb gerade den ihm bewilligten Steuern der materielle, d. h. der in den Einnahmeergebnissen liegende Erfolg versagt. Das Problem der Reichsfinanzreform verschwand infolgedessen auch nicht von der Tagesordnung. Es ist bezeichnend für die Verbreitung sozialpolitischer Anschauungen, daß gerade in dieser Zeit an Stelle der bloßen Ablehnung der den Massenverbrauch belastenden indirekten Abgaben die Forderung nach direkten Reichssteuern von ganz verschiedener Seite Befürworter fand. Eine Studie von mir über die Verbrauchsbelastung kleinerer und mittlerer Einkommen¹⁾ fand in der politischen Diskussion weitgehende Beachtung, und mehr als mir lieb, weil einseitig, wurden einzelne Teile daraus zum Kampf gegen die indirekten Steuern benutzt. Man übersah, was an gleicher Stelle betont wurde, „daß die Steuern nur der Ausdruck für eine der vielen Beziehungen des Bürgers zu Staat und Gemeinde sind und sie deshalb eine gerechte Beurteilung nur in der Reihe der Gesamtheit jener Beziehungen, die das Verhältnis des Einzelnen zu der bezüglichen Interessengemeinschaft Staat oder Gemeinde regeln, finden können“. Von den Verbrauchssteuern wie der Reichsbesteuerung überhaupt aber gilt erst recht, daß sie für sich allein betrachtet kein Urteil über Steuerdruck und Lastenverteilung in Deutschland ermöglichen. Ungefähr gleichzeitig mit dem Erscheinen der eben genannten Schrift schlug ich die Umlegung der Matrikularbeiträge auf die nach Reichsgrundsätzen ausgestalteten Landeseinkommensteuern vor²⁾, um dem Reich so eine Einnahmequelle zu geben, die es ihm ermöglichte „ohne Zuschußanleihen, ohne Stundung der Matrikularbeiträge, ohne langfristige Schatzanweisungen und wie all die kleinen Mittel zur Balancierung des Etats heißen, all-

¹⁾ Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts. *Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik* 1908 S. 1.

²⁾ In meiner Habilitationsvorlesung im Januar 1908 veröffentlicht unter dem Titel „Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern“. April 1908.

jährlich selbst den Ausgleich zwischen Bedarf und Deckung zu finden“. Im Herbst desselben Jahres gab das leitende konservative Blatt, die „Kreuzzeitung“, eine ganz ähnliche Anregung Bornhacks wieder, „wonach das Reich durch ein Reichseinkommensteuergesetz einheitliche Grundsätze für die Einkommenbesteuerung aufstellen sollte, nach denen alle Einzelstaaten deren Einrichtung umzugestalten oder anzuordnen hätten. Dann sollte das Reich von Frist zu Frist den Einzelstaaten eine Quote benennen, die sie in Form von Zuschlägen zu ihrer Einkommensteuer jährlich zu erheben hätten, um daraus ihre Matrikularbeiträge zu bestreiten“¹⁾). Das Zentrum trug sich mit ähnlichen Gedanken²⁾. 1906 war von einem seiner Vertreter in der Kommission bereits die Nachlaßsteuer beantragt worden, und Gröber hatte sogar schon 1900 den Antrag gestellt, im Flottengesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß im Bedarfsfalle „die Einführung einer ergänzenden, den Massenverbrauch nicht belastenden Reichssteuer, deren Höhe für die einzelne Finanzperiode nach Bedarf festgesetzt wird“, in Aussicht genommen werde. Zum Programm der liberalen Parteien gehören derartige Forderungen bekanntlich schon längst.

In Sydows großer Reformvorlage, dem besten Finanzreformversuch in der langen Kette der Bemühungen, dem Reiche eine breite und tragkräftige finanzielle Grundlage zu geben, wurden dann auch von der Regierungsseite die neuen sozialpolitischen Ziele der Reichsfinanzpolitik anerkannt. In diesem Sinne sagte die Denkschrift: „Es erweist sich als absolut notwendig, zur Bedarfdeckung auch solche Steuern heranzuziehen, die vornehmlich von den Besitzenden getragen werden. Es würde gegen die vornehmsten Grundsätze der deutschen Sozialpolitik verstoßen, wenn die Reform der Finanzen ausschließlich auf Abgaben aufgebaut würde, die trotz der Errungenschaften der Sozialpolitik und ungeachtet der fortgesetzten Steigerung aller Einkommen die ärmeren Volksklassen verhältnismäßig höher belasten.“ Die hier geforderte Heranziehung der Besitzenden sollte an erster Stelle mittels der Nachlaßsteuer erfolgen. So groß nun

¹⁾ Zitiert nach M. Spahn: Auf dem Wege zur Reichsfinanzreform, S. 20. Auf diese gedankenreiche Schrift sei in diesem Zusammenhang überhaupt hingewiesen und ebenso auf die Aufsätze von Wittschewsky in der „Konservativen Monatschrift“ 1911 Nr. 3 und 1912 Nr. 4.

²⁾ Spahn, ebenda.

auch die prinzipielle Bedeutung gerade dieser Steuervorlage war, so war damit doch der sozialpolitische Gehalt der Sydowschen Finanzreform keineswegs erschöpft; praktisch lag ihr mindestens ebenso großer sozialpolitischer Wert in der Wahl und Ausgestaltung der auf einen Betrag von 400 Mill. M. berechneten indirekten Steuern. Wege, die von Stengels Vorlage schon angebahnt hatte, wurden hier verständnisvoll ausgebaut. Schonung der Minderbemittelten und Freilassung der Unbemittelten waren die leitenden Gesichtspunkte. Kein Existenzbedarf wurde belastet. Vor allem aber wurde versucht, das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, das bei den direkten Abgaben im wesentlichen mittels der Steuerprogression verwirklicht wird, durch eine ähnliche Abstufung der Steuersätze bei Tabak, Wein usw. möglichst auf die indirekte Besteuerung zu übertragen.

Bekanntlich wurde die Nachlaßsteuer, die ein Gegengewicht gegen die Verbrauchsbelastung sein sollte, durch eine Reihe von „Besitzsteuern“ ersetzt, wobei dieser von Sydow eingeführte Begriff eine Auslegung und Anwendung fand, die kaum noch etwas von dem sozialen Gedanken, den der Schatzsekretär hineingelegt hatte, übrig ließ. Auch die großen Verbrauchssteuern wurden nicht nach dem Vorschlag der Regierung angenommen, und wenn sie auch, soweit sie Annahme fanden, sozialpolitisch keine wesentliche Verschlechterung erfuhren, so muß eine solche doch in manchen der beschlossenen Ersatzsteuern erblickt werden.

Der Gedanke, das Prinzip der gerechten Lastenverteilung unter Heranziehung der Leistungsfähigen und Schonung der wirtschaftlich Schwachen im Steuerwesen des Reiches selbst zu verwirklichen, verlor durch die Ablehnung der Nachlaßsteuer nichts von seiner Lebenskraft. Im Gegenteil, eher und in weiterem Ausmaß als es irgend jemand bei der Verabschiedung der Sydowschen Reformvorlage noch hatte ahnen können, verschaffte er sich Geltung. An einer falschen Stelle war 1909 und dann noch 1912 bei der Deckung der kleinen Wehrvorlage ein Damm gegen die sozialpolitischen Zeitströmungen errichtet worden. Der Erfolg war nur der, daß nun erst recht das Reichssteuerschiff in das Fahrwasser der direkten Steuern abgetrieben wurde. Denn erst der gewaltsam zurückgestauten Flut konnte der unmittelbare Einbruch in das Gebiet der direkten Steuern der Einzelstaaten, die uns die Finanzgesetze des Jahres 1913 beschieden

haben, gelingen. Nachdem die Theorie bereits längst und immer wieder anerkannt hatte¹⁾, daß dem Reich auch der Zugriff zu den direkten Reichssteuern unbedingt offen stehe, machte die Praxis von dieser Verfügungsfreiheit Gebrauch. Wie das geschah und welche Bedeutung dieser Wendung in der Reichsfinanzpolitik beizumessen ist, das wird im folgenden zu zeigen sein.

II.

Bedarfsberechnung und Deckungsvorschläge.

Finanzreformen sind seit langem eine ständige Sorge der europäischen Großmächte. Die Wurzel dieser Sorge ist der beispiellos wachsende Rüstungsaufwand. Nach Schwarz verausgabten für Heer und Flotte einschließlich Pensionen²⁾:

	Deutsch- land	England	Frankreich	Österr.- Ungarn in Milliarden Mark	Italien	Rußland
1881/1890	5,6	5,9	8,3	2,7	3,3	5,5
1891/1900	7,9	8,3	8,5	3,3	3,2	8,0
1901/1910	11,7	16,7	10,1	4,5	3,8	16,8
Insgesamt						
1881/1910	25,2	30,9	26,9	10,5	10,3	30,3

Insgesamt gaben somit die sechs Großmächte in den angeführten drei Jahrzehnten 31,3, 39,2 und 1901/1910 sogar 63,6 Milliarden M. für Heer und Flotte aus. Es gibt kein Finanzwesen, dessen natürliches Einnahmewachstum der gewaltigen Steigerung der Rüstungslasten, die das erste Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts gegenüber den beiden vorangegangenen Dezennien kennzeichnet, gerecht geworden wäre. In allen Großstaaten begegnen uns daher seit 1900 auch fortgesetzt größere und kleinere Finanzreformversuche. So hat Frankreich nacheinander seine Getränke- und Verkehrssteuern, insbesondere die Erbschaftssteuer, in dieser Zeit

¹⁾ So jüngst noch Zwiedineck von Südenhorst in der Festschrift der Rundschau für den deutschen Juristenstand, 1913, S. 302. In diesem Zusammenhang mag eine „neue Theorie“ erwähnt werden, mit der Freiherr von Zedlitz und Neukirch die direkten Steuern für die Einzelstaaten zu retten versucht. Er schreibt im „Tag“ v. 28. II. 13: „Die direkten Steuern sind zwar verfassungsrechtlich kein Reservatrecht der Bundesstaaten, aber es darf als stillschweigende Voraussetzung für die Abtretung eines Teils ihrer Souveränitätsrechte an das Reich angesehen werden, daß ihnen die direkten Steuern verbleiben“.

²⁾ Vergl. „Tag“ vom 12. März 1912.

ergiebig gestaltet. Und es ist nur eine Frage der Zeit, daß die seit Jahrzehnten schwebende Einführung der Einkommensteuer endlich unter dem Druck neuer Rüstungslasten durchgesetzt werden wird. Österreich hat in dem gleichen Zeitraum seine Stempelsteuern vermehrt, Eisenbahn- und Posttarife erhöht, die Branntweinsteuer verschärft und beim Tabakmonopol erhebliche Preissteigerungen eintreten lassen. Weitere Finanzreformen, d. h. Einnahmemehrungen haben bisher die innerpolitischen Verhältnisse zum Schaden des Staatshaushaltes verhindert. Die meisten Einnahmeerschließungen unter allen Großmächten hat in dem Jahrzehnt 1900/10 Rußland zu verzeichnen. Bier, Branntwein und Hefe, Zündhölzer und Naphtha, Tabak und Zigarettenpapier haben die Steuerschraube erleiden müssen und daneben ist auch noch an der Gewerbe-, Stempel- und Erbschaftssteuer operiert worden. In Italien hat namentlich der Alkohol bedeutende Mehrerträge liefern müssen, während aus der englischen Finanzpolitik des letzten Jahrzehntes an erster Stelle die Reform der direkten Steuern, einschließlich der Erbschaftssteuern, zu nennen ist, die so gewaltige Budgetüberschüsse ergab, daß Großbritannien seine Flotte aus laufenden Einnahmen vergrößern konnte.

Nicht alle neueren finanzgesetzlichen Pläne der europäischen Großstaaten sind zur Reife gelangt, und wenn auch manche einen Teil des wachsenden Finanzbedarfes aus der mit der Erneuerung der Handelsverträge verbundenen Steigerung der Zolleinnahmen bestreiten konnten, neben neuen Steuern brachte das letzte Jahrzehnt doch fast überall auch neue Schulden.

Das Deutsche Reich hat im Jahre 1909 versucht, der ihm aus den Heeresverstärkungen und Flottenvermehrungen der beiden letzten Jahrzehnte erwachsenden Finanzsorgen durch eine Vermehrung seiner dauernden Einnahmen um eine halbe Milliarde Herr zu werden. Allein schon 1912 wurden neue Wehrvorlagen mit einem für die nächsten Jahre auf durchschnittlich 100 Mill. M. zu schätzenden Bedarf notwendig, und das folgende Jahr brachte dann die größte Wehrvorlage, die wohl überhaupt je einem Parlament vorgelegt worden ist. Ihr einmaliger Bedarf wurde, einschließlich des nach der Regierungsvorlage für die Jahre 1913 bis 1915 an der Deckung der fortdauernden Ausgaben fehlenden Betrages von 157 Mill. M., auf 1055 Mill. M. geschätzt, während sich der fortdauernde Mehrbedarf im Beharrungszustand auf

186 Mill. M. belief. Nach der Regierungsvorlage stellen sich für die nächsten drei Jahre Bedarf und Deckung wie folgt¹⁾:

	Bedarf		Deckung	
	einmalig	fortdauernd	einmalig	fortdauernd
	in Millionen Mark			
1913	435	54	438	51
1914	285	153	348	90
1915	178	186	269	95

Die künftige Entwicklung der Reichsfinanzen wird ganz wesentlich davon abhängig sein, ob dieser Bedarfs- und Deckungsplan — von den Deckungswegen vorläufig zu schweigen — nach den Grundsätzen einer vorsichtigen und doch weitblickenden Finanzpolitik aufgestellt worden ist. Das aber ist nicht der Fall. Eine Untersuchung des sogenannten einmaligen Bedarfs zeigt vielmehr ein Doppeltes:

Es sind darin sowohl Ausgaben enthalten, die nicht als einmalige anzusehen sind, wie auch solche, die zwar nicht wiederkehrend sind, die aber periodische Ausgaben hervorrufen dürften, ohne daß diese bereits jetzt im Bedarfsplan Berücksichtigung gefunden hätten.

Es spricht nicht für die finanzpolitischen Fähigkeiten der Volksvertreter, daß man im Reichstag an der Frage, ob die Verteilung des Bedarfs zwischen einmaligen und fortdauernden Ausgaben richtig sei, einfach vorüberging, und daß man erst recht nicht prüfte, ob es denn mit den vorliegenden Anforderungen des aus der großen Heeresverstärkung erwachsenen Finanzbedarfes sein Bewenden haben werde. Und doch genügt ein Blick in die „Ergänzung zum Entwurf des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres“²⁾, die einen Teil der Wehrvorlagen darstellt, um begründete Zweifel über die Zuverlässigkeit der Bedarfsberechnung aufsteigen zu lassen. Ausgaben zur Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, von Handwaffen und Handmunition, Fahrrädern und Schreibmaschinen finden sich dort neben dem Aufwand für Löh-

¹⁾ Es sei gleich hier bemerkt, daß die Deckungsbeschlüsse des Reichstags etwas anders, aber finanzpolitisch keineswegs günstiger lauten. Es ist nur ein größerer Teil des fortdauernden Bedarfs auf einmalige Deckung verwiesen worden. Soweit diese in den angegebenen Jahren noch nicht verfügbar ist, wird sie durch Schatzanweisungen vorläufig bereitgestellt.

²⁾ Reichstagsdrucksache Nr. 870, 13. Leg.-Per., I. Sess. 1912/13.

nungszuschüsse¹⁾, für die Vermehrung der Verpflegungsreserven, für Neu- und Umbauten von Kasernen usf. als einmaligen Bedarf angeführt. Fortgesetzt begegnen uns Pauschbeträge. Denn in dem kurzen Zeitraum, der der Heeresverwaltung für die Ausarbeitung ihrer Forderungen zur Verfügung stand, war es ganz unmöglich, sorgfältige finanzielle Unterlagen bereit zu stellen. Bei fast allen Titeln des Garnisonverwaltungswesens (Kap. 5 I, Tit. 45 bis 205, 276 bis 309 usw.) findet sich die Bemerkung, daß nähere Angaben über Umfang und Erweiterung des Bauvorhabens vorbehalten bleiben. Von einer sachlichen Prüfung der Bauforderungen konnte somit nicht die Rede sein, und ob der Reichstag später dazu Gelegenheit finden wird, dürfte zum mindesten sehr fraglich sein.

Viel wichtiger aber ist dieses:

Die ganze Bedarfsberechnung berücksichtigt nur den aus der vermehrten Truppeneinstellung sich ergebenden Bedarf. Erfordernis und Deckung für die nach der Ausbildung einiger Jahrgänge sich naturgemäß ergebenden Bedürfnisse (für Übungsstärken, Kriegsformationen usw.) sind vorläufig ganz außer acht gelassen worden. Die ganze Vorlage macht den Eindruck einer übereilt zusammengestellten Summe von Forderungen, für die an allen Ecken und Enden die finanzielle Begründung — die militärpolitische Begründung steht hier selbstverständlich nicht in Frage — unzulänglich ist. Pauschalbewilligungen sind immer bedenklich. Denn sind sie zu hoch gegriffen, so erliegen die einzelnen Verwaltungsstellen leicht der Gefahr, ihre Ausgaben nicht nach dem Bedarf, sondern nach der bereitgestellten Summe zu richten; sind sie zu niedrig, so kommt es zu Etatüberschreitungen; die Sparsamkeit in der Finanzgebarung aber kommt immer zu kurz dabei. Weit ernster für die Wirtschaftsführung des Reiches aber werden die noch unausgesprochenen Forderungen der Wehrvorlage werden. Zu prophezeien steht der Wissenschaft übel an, aber wenn hier gesagt wird, daß die Durch-

¹⁾ Solche Löhnungszuschüsse — ihre hier nur anzudeutende Geschichte ist etatpolitisch lehrreich — finden sich Kap. 5 Tit. 1 usw. seit Jahrzehnten unter den einmaligen Ausgaben der Heeresverwaltung. 1910 gelang es dem Reichstag, sie zu beseitigen. Die Wehrvorlage, die überhaupt viele vom Reichstag mehrfach abgelehnte Forderungen wieder aufnahm, beantragte sie wieder; der Reichstag hat sie jedoch — eine der wenigen Kürzungen der Heeresvorlage — abgelehnt.

führung der im Jahre 1913 beschlossenen Heeresverstärkung in den Jahren 1916 bis 1918 — vielleicht sogar schon früher! — neue einmalige Ausgaben in Höhe von wenigstens 200 bis 300 Mill. M. und fortdauernde von beiläufig 100 Mill. M. erforderlich machen wird, so ist das ebensowenig eine Prophezeiung, als wenn die Astronomie eine Mondfinsternis ankündigt. Wer nur ein wenig mit dem deutschen Militäretat und seiner Entwicklung vertraut ist, kann diesen künftigen Bedarf sich leicht errechnen.

Aber auch der Deckungsplan weist zwei prinzipielle Fehler auf: er verweist einerseits die während der ersten drei Jahre auslaufenden Einnahmen nicht gedeckten fortdauernden Ausgaben auf Deckung durch einmalige Einnahmen, und andererseits läßt er einen Teil der Neuforderungen in den für die folgenden Jahre zu erwartenden Mehrerträgen der Steuern und Zölle Deckung finden. Namentlich letzteres bedeutet eine ernste Gefährdung des dauernden Finanzgleichgewichtes, nicht nur wegen der Unsicherheit solcher Mehrertragsschätzungen überhaupt, sondern vor allem deshalb, weil mit noch größerer Sicherheit als auf ein natürliches Einnahmewachstum auf eine noch größere Bedarfsteigerung gerechnet werden kann. Denn der Bedarf eilt der Einnahmeentwicklung immer voraus, und den vermutlichen Einnahmewachstum von vornherein für neue Ausgabezwecke mit Beschlag belegen, heißt dem Defizit entgegensteuern. Es ist zu befürchten, daß schon der Etat für 1914 die Fehler dieser Finanzpolitik zeigen wird. Der Rechnungsabschluß für 1913 wird infolge des wirtschaftlichen Niederganges mit großer Wahrscheinlichkeit hinter den Erwartungen zurückbleiben. Der Einnahmerückgang dürfte auch 1914 noch anhalten, und die Folge wird sein, daß in noch höherem Maße auf einmalige Einnahmen zur Deckung fortdauernder Ausgaben zurückgegriffen werden muß, als es Regierungsvorlage und Reichstagsbeschluß vorgesehen haben. Und trotz alledem ist weder die Bedarfsberechnung noch der Deckungsplan als Ganzes vom Reichstag beanstandet worden!

Die Notwendigkeit der Rüstungsforderungen gestattet begreiflicherweise keine finanzwissenschaftliche Erörterung. Es genügt, hier festzustellen, daß sie nur vereinzelt bestritten wurde. Die Bewilligung durch eine sehr große Reichstagsmehrheit schien von vornherein gesichert. Nur die Wahl der Deckungsmittel war lebhaft umstritten. Der Kampf um diese knüpfte an die seit

dem Jahre 1909 nimmer ruhende Frage der Besitzbesteuerung. Die damaligen Vorgänge können hier als bekannt vorausgesetzt werden. Sie hatten dazu geführt, daß bei der Beratung über die Deckungsvorlage von 1912 sich alle Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokratie zu dem Antrag Bassermann-Erzberger¹⁾ vereinigten. Danach sollten die durch die Beseitigung des Branntweinkontingentes nicht gedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich des Bedarfs zur Durchführung der vertagten Ermäßigung der Zuckersteuer durch eine allgemeine, den verschiedenen Besitzformen (soll wohl heißen Besitzarten!) gerecht werdende Steuer, deren Entwurf dem Reichstag bis zum 30. April 1913 vorgelegt werden mußte, gedeckt werden. Durch Zustimmung des Bundesrats erhielt dieser Antrag Gesetzeskraft. Der ungefähr gleichzeitig eingebrachte Antrag Fischbeck²⁾, der verlangte, daß der Entwurf der Erbschaftssteuer erneut vorgelegt werde, fand ebenfalls eine Mehrheit, jedoch nicht die Zustimmung des Bundesrats.

Immerhin war durch beide Anträge die Richtung bezeichnet, in der auch für die Wehrevorlage des Erinnerungsjahres 1913 die Deckung der dauernden Ausgaben gesucht werden mußte. Der fortdauernde Bedarf war freilich so groß, daß mit Rücksicht auf Art und Auswahl der von Reich, Einzelstaaten und Gemeinden bereits in Anspruch genommenen Finanzquellen nicht daran zu denken war, ihn durch eine einzige Steuer zu decken. Das aber war nicht die einzige Schwierigkeit, die größere lag darin, daß die Meinungen über Begriff, sowie Art und Weg der einzuschlagenden Besitzbesteuerung bei den entscheidenden Stellen geteilt waren. Der Antrag Bassermann-Erzberger verdankte gerade seiner Vieldeutigkeit die Annahme. Die Linke betonte bei seiner Beratung, daß für sie als Besitzsteuer nur eine allgemeine Vermögens-, Einkommen- oder Erbschaftssteuer in Frage kommen könne, die Rechte hingegen faßte den Begriff weiter. Sie wollte darunter auch ein System verschiedener, die einzelnen Besitzkategorien erfassender Steuern, ja ev. sogar eine Erhöhung der Matrikularbeiträge verstanden wissen. Auch das Zentrum neigte anfänglich dieser Auffassung zu, während die Regierung in diesem Streite nur erklären ließ, daß eine Erbschaftssteuer zu den Besitzsteuern im Sinne des Antrags zu rechnen sei.

¹⁾ Drucksache des Reichstags 1912 Nr. 476. R.G.Bl. 1912, S. 393.

²⁾ Drucksache des Reichstags 1912 Nr. 476.

An sich kann man unter dem verschwommenen Begriff Besitzsteuer alles Mögliche verstehen. Und wenn auch bei den Parteien in der Sache selbst insoweit Übereinstimmung bestand, als alle unter einer Besitzsteuer sich eine Steuer dachten, die sich unmittelbar und ausschließlich an die besitzenden Klassen wendet, so war doch die Formfrage um so mehr umstritten. Reichsvermögens- oder Erbschaftssteuer, das war die Forderung der neuen Reichstagsmehrheit; Verzicht auf die Erbschaftssteuer der Wunsch der alten und unbedingte Ablehnung der Reichsvermögenssteuer der Standpunkt des Bundesrates.

Von zwei Seiten versuchte der Regierungsentwurf über die hier liegenden Schwierigkeiten der Deckung der Wehrvorlagen hinwegzukommen. Er schlug zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben eine einmalige außerordentliche Vermögensabgabe, den sog. Wehrbeitrag vor und zur Deckung der fortdauernden Ausgaben besondere, nach den Ergebnissen des Wehrbeitrages umzulegende Matrikularbeiträge, die von den Einzelstaaten durch eine allgemeine Besteuerung der Vermögen, Einkommen oder Erbschaften — allein oder nebeneinander — aufgebracht werden sollten. Wo die geforderte, landesgesetzliche Regelung bis zum 1. April 1916 nicht zustandekommen würde, sollte durch Beschluß des Bundesrates ein Vermögenszuwachssteuergesetz eingeführt werden.

Der Wehrbeitrag mußte, ohne in seiner Form auf prinzipiellen Widerspruch zu stoßen, als eine Erfüllung der Besitzsteuerforderung angesehen werden. Und da er den Charakter einer einmaligen außerordentlichen Leistung hatte, konnten auch alle sonst eine Reichsvermögenssteuer ablehnenden Mitglieder des Bundesrats ihm ihre Zustimmung geben. Insoweit aber darüber hinaus eine dauernde Besitzbelastung gefordert wurde, erschien diese ohne Verletzung der alten Grenzlinien zwischen Reichs- und Landesfinanzen, in der nach der Wehrbeitragsmatrikel verteilten Umlage von 80 Mill. M. gegeben. Die Deckung des Restbedarfes sollte durch Beibehaltung der Zuckersteuer in bisheriger Höhe, sowie des Zuschlags zum Grundstückstempel und den natürlichen Mehreinnahmen der bestehenden Zölle und Steuern, ferner durch Übernahme einiger Landesstempelsteuern auf das Reich und endlich durch das sog. Erbrecht des Staates gefunden werden.

Auch zwei Rüstungsvorschläge der Reichsbank waren mit den Wehr- und Deckungsvorlagen verbunden. Danach sollte der Kriegsschatz des Reiches durch Ausgabe von 120 Millionen Reichskassenscheinen und Einziehung eines entsprechenden Goldbetrages verdoppelt, sowie durch Neuprägungen ein gleich hoher Silberreservefonds geschaffen werden.

III.

Der Wehrbeitrag¹⁾.

Wenn man gewissen Politikern glauben wollte, hätten Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft zu der ganz ungewöhnlichen Finanzmaßregel, mit der das Deutsche Reich den einmaligen Heeresbedarf von rund 1 Milliarde im Jahre 1913 zu decken beschloß, nichts zu sagen²⁾. Eine bitterere Kritik, als sie aus dieser Auffassung des Wehrbeitrags spricht, ist nicht gut denkbar. Freilich mögen solche Meinungen darin eine Stütze erblickt haben, daß die Wissenschaft im Vergleich zu den zahlreichen Erörterungen, die seinerzeit der Kampf um die Nachlaßsteuer hervorrief, zum Wehrbeitrag kaum Stellung genommen hat; wo es aber geschah, da war das Urteil kein günstiges. Brentano erklärt den Gedanken, die zur Deckung des neuen Heeresaufwandes nötigen einmaligen Mittel durch eine Vermögenssteuer im Betrage von einer Milliarde aufzubringen, für in hohem Grade unglücklich³⁾, und Dietzel nennt die sofortige Steuerdeckung „krasse Willkür“⁴⁾. Gustav Cohn spricht von dem problematischen Charakter der ganzen Idee. Er kann sich nicht erklären, wie man auf den Gedanken gekommen ist und vermutet nur, „daß die explosive Natur des neuen Militärbedarfes samt seinem nie dagewesenen Umfange zu explosiven Finanzmaßregeln geführt hat“⁵⁾. R. E. May aber findet es mit Recht „erstaunlich, daß man

¹⁾ Reichstagsdrucksache Nr. 871, 13. Leg.-Per., I. Sess. 1912/13.

²⁾ So schrieb Böttger im „Tag“ Nr. 87 vom 15. April, der große Wehrbeitrag sei eigentlich weniger eine finanzielle als eine patriotische Gemütsfrage. „Sie ist auch so, abgesehen von einigen respektlosen Kritikern, behandelt worden.“ Und Erzberger erklärte: „Finanzwissenschaft, Steuertheoretiker und Nationalökonomien mögen ihr Haupt verhüllen ob des Prinzips der neuesten Steuer; der Politiker gibt bei dieser Steuer mehr als sonst den Ausschlag.“ Der Wehrbeitrag 1913; Finanzwirtschaftliche Zeitfragen Heft 2, Seite 1.

³⁾ Die geplante Reichsvermögenssteuer. Voss. Zeitung Nr. 45 v. 20. III. 1913.

⁴⁾ Die Einmalige. Frankfurter Zeitung Nr. 86 v. 28. III. 1913.

⁵⁾ Bankarchiv 1913, S. 223.

allgemein der Ansicht ist, der deutsche Kapitalmarkt würde unter der Ausgabe von jährlich $\frac{1}{4}$ Milliarde Reichsanleihen (die zum Teil doch das Ausland abnehmen würde) mehr leiden als unter einer Vermögenssteuer von jährlich $\frac{1}{8}$ Milliarde, die die deutschen Vermögen allein aufbringen sollen¹⁾. Und selbst Senatspräsident Strutz, der den Plan mit Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes billigt, meint doch, daß einer einmaligen effektiven Vermögenssteuer sehr schwere Bedenken entgegenstehen²⁾.

Auch ich bin der Meinung, daß der Vorschlag, den gewaltigen Bedarf nicht durch Anleihen, sondern mittels einer auf zwei oder drei Jahre verteilten Steuer zu decken, finanzpolitisch wenig taugt. Ein Miquel hätte wohl kaum die Hand dazu geboten, sondern es vorgezogen, weniger eindrucksvolle, aber volkswirtschaftlich und finanzpolitisch ratsamere Wege zu gehen.

Allein Gesetzentwürfe dürfen nicht nur nach ihrem innern Gehalt, sie müssen auch nach ihrem politischen Erfolg gewertet werden, und dieser hängt nicht an nüchternen Rechenexempeln, sondern nur an großzügigen und dabei dem gemeinen Manne verständlichen Plänen und Taten. Politisch gesehen, hat der Gedanke, eine Milliarde für Deutschlands Rüstung durch eine einmalige Abgabe aufzubringen, etwas vom Geiste Bismarckscher Finanzpolitik. Und wenn der Gesetzentwurf nach den Anweisungen gemacht worden wäre, die der Altreichskanzler seinerzeit im Kampfe um die Steuerreform im Reich und in Preußen Hobrecht und Hofmann, Burchardt und v. Bitter von Kissingen und Friedrichsruh aus erteilte, er hätte auf die Wähler nicht packender wirken können.

Zur Größe gehören Einfachheit und Klarheit; jede Kompliziertheit verwirrt. Dem entsprach der Gesetzentwurf über den Wehrbeitrag und das besiegelte seinen Erfolg. Er sah eine Vermögensabgabe von 0,5 v. H. für alle physischen Personen mit mehr als 10 000 M. Vermögen vor, ergänzt durch eine Einkommenabgabe derart, daß für Einkommen von 50 000 M. und darüber 2 v. H. entrichtet werden sollten, sofern die Einkommenempfänger nicht schon aus dem Vermögen einen gleich hohen oder höheren Betrag zu leisten hätten. Auch Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sollten beitragspflichtig sein. Die Vermögensermittlung sollte nach dem gemeinen Wert erfolgen, aus-

¹⁾ Voss. Zeitung Nr. 275 v. 3. VI. 1913.

²⁾ „Tag“ Nr. 66 vom 19. III. 1913.

genommen bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Diesen sollte als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke bei ordnungsmäßiger Wirtschaft nachhaltig gewähren können, zugrunde gelegt werden. Beitragspflichtigen, die Vermögen angeben würden, das als solches oder als Beitragsquelle zu der Veranlagung zu direkten Staats- und Gemeindesteuern bisher nicht besteuert war, obwohl es der Steuerpflicht unterlag, wurde Straffreiheit zugesichert. Die Veranlagung sollte durch die Landesregierungen erfolgen. Für Vermögen über 10000 M. war Bekenntnispflicht vorgeschrieben. Die Entrichtung des Beitrags sollte in zwei Jahresraten erfolgen mit Stundung bis zu drei Jahren in berücksichtigungswerten Fällen.

Nun ist es ein alter, bisher unerschütterter finanzwissenschaftlicher Grundsatz, daß die Zukunft mit herangezogen werden darf zur Tilgung der großen Gegenwartsaufwendungen, deren Nutzen späteren Zeiten zugute kommen wird. Welche Gründe dafür sprechen, kann man in jedem Lehrbuch der Finanzwissenschaft nachlesen. Der Schuldenstand aller großen Staats- und Gemeinwesen zeigt uns, inwieweit auch praktisch dieser Grundsatz Befolgung gefunden hat. Manchesmal hat freilich auch wohl eine falsche Finanzpolitik der Nachwelt Schulden aufgebürdet, ohne dauernde Gegenwerte zu schaffen. Mehr als drei Jahrzehnte der Anleihewirtschaft im Reich bieten dafür nicht wenige Beispiele. Bei den Finanzreformen der letzten Jahre ist viel und nachdrücklich darauf hingewiesen worden. Aber was alle pessimistischen Leitartikel mit der Überschrift „die erste Milliarde“ 1888, „die zweite Milliarde“ 1894 und dann in kürzeren Zeiträumen unter dem Titel die dritte, die vierte Milliarde usw. nicht zuwege brachten, das haben die Finanzreformversuche, die nun ungefähr ein Jahrzehnt lang (im November 1903 wurde Stengels sog. kleine Finanzreform eingebracht) das deutsche Wirtschaftsleben beunruhigen, vermocht: der gesunde privatwirtschaftliche Gedanke, daß ein steigender Schuldenstand das Zeichen einer auf schiefer Bahn befindlichen Wirtschaftsführung ist, wurde auf die Reichsfinanzwirtschaft übertragen. Man bekannte sich zu neuen Grundsätzen der Anleihepolitik schon 1901¹⁾, dann 1907²⁾ und stellte 1906

¹⁾ Vgl. Denkschrift zum Reichshaushaltsetat für 1901.

²⁾ Desgl. 1907.

und 1909 Tilgungsgrundsätze auf, bis man dann 1913 sogar so weit ging, die Schuldenvermehrung selbst für einen nach allen bisherigen Regeln der Finanzwissenschaft auf den Anleiheweg zu verweisenden Fall abzulehnen.

Man wird sich fragen, welche Gründe können für eine solche beispiellose Maßnahme geltend gemacht werden? Denn alle Vorbilder, die man herbeigesucht hat aus der Finanzgeschichte Athens und Roms, die Römermonate und Türkensteuern im Deutschen Reich, die Zwangsanleihen Preußens, Spaniens, Österreichs usw. im vorigen Jahrhundert, die württembergische Vermögenssteuer während der napoleonischen Kriege und schließlich auch Ricardos Plan zur Umwandlung der britischen Staatsschuld und die Vorschläge Carayon-Latours und Philippotiaux zur Aufbringung der französischen Kriegsentschädigung usw., sie alle können doch wirklich nicht ernstlich mit der Milliardenabgabe verglichen werden, die mitten im Frieden von einem Staatswesen, dessen Rentenkurse keine ungünstigere Entwicklung zeigten, als die aller seiner Nachbarn, zur Verstärkung seiner Rüstung umgelegt wurde. Auch all das Nebenher und Drum und Dran an „Begründung“, das in Namen wie Opfergabe, Jubiläumsteuer usw. seinen Ausdruck fand — mag es ethisch noch so bedeutsam, politisch noch so wirkungsvoll sein — kann doch keine stichhaltige Rechtfertigung einer solchen auch die kräftigste Volkswirtschaft schwer bedrückenden Maßregel sein.

Die die Deckungsvorlagen begleitende Denkschrift macht es sich mit der Begründung des Wehrbeitrags leicht. Sie erklärt einfach, daß der gewaltige einmalige Bedarf ohne Bruch mit den Grundsätzen einer soliden Finanzgebarung sowie ohne schwere Erschütterung des Geldmarktes nicht auf dem Wege des Kredits beschafft werden könne.

Und diese Begründung ist dann unzählige Male wiederholt worden. „Bei einer anderen Lage des Geldmarktes“, sagt Strutz¹⁾, „werden wir auch wieder in der Lage sein, einmalige Bedürfnisse auf dem Wege der Anleihe zu befriedigen.“ Jetzt lasse die Geldspannung das nicht zugänglich erscheinen. „An die Ausgabe einer Anleihe konnte diesmal nicht gedacht werden,“ schrieb Bank-

¹⁾ a. a. O. sowie in der Schrift: Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen. Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, Heft 1, S. 8.

direktor Weber im Bankarchiv (1913, S. 244). „Die Erfahrungen der jüngsten Anleiheemission zeigen, daß unser Rentenmarkt auf absehbare Zeit für derartig große Posten nicht sehr willig ist.“ Er fügt freilich gleich hinzu, daß die Regierung im März dieses Jahres den ungeschicktesten Moment für ihre Anleiheausgabe gewählt und dadurch den Beweis erbracht habe, daß sie den rechten Überblick über die Geldmarktlage nicht besitze. Sollte man das nicht auch der Begründung zum Wehrbeitrag entgegenhalten können? Sehen wir uns doch einmal den Anleihemarkt an. Im Jahre 1912 wurden von europäischen Staaten, von kleineren Emissionen abgesehen, folgende Anleihen begeben:

	Betrag Millionen	Zinsfuß Proz.	Kurs Proz.	Gezeichnet wurden: Millionen
Deutsches Reich	80 M.	4	101,20-101,40	} 533
Preußen	420 „	4	101,20-101,40	
Bayern	50 „	4	—	64
Württemberg	25 „	4	101,40	1)
Baden	29 „	4	100,20	—
Oldenburg	10 „	4	100,00	—
Belgien	300 Fr. ²⁾	4	99,00	137
Frankreich	300 „ ³⁾	4	—	9800
Italien	250 L ⁴⁾	4	100,00	ca. 750
Österreich	130 Kr. ⁵⁾	4	98,50	138
	200 „	4	90,25	790
	125 „ ⁶⁾	4,5	97,00	—
Schweiz	83,75 Fr.	4	100,00	ca. 365
Ungarn	125 Kr.	4,5	97,00	—

Hervorzuheben ist die mehr als dreißigfache Überzeichnung der allerdings für Frankreichs Rentenmarkt ungewöhnlich hoch verzinslichen französischen Staatseisenbahnanleihen. Alle nicht voll gezeichneten oder nur wenig überzeichneten Anleihen sind in der zweiten Hälfte des Jahres 1912 ausgegeben worden. Im ersten Vierteljahr 1913 legten das Reich und Preußen zusammen noch 150 Mill. M. Anleihen zu 4 Proz. zum Kurse von 98,60

1) Angeblich nur zur Hälfte gezeichnet.

2) Schatzscheine.

3) Französische Staatseisenbahnleihe.

4) Schatzbons.

5) Staatsschatzscheine.

6) Desgl.

und 98,40 auf, die mit 68 Mill. M. überzeichnet wurden. Italien begab anfangs 1913 650 Mill. L. Schatzscheine; Österreich brachte eine Anleihe von 122,8 Mill. M. zu 4,5 v. H. zum Kurse von 93 in Deutschland unter, und Ungarn erzielte bei dem gleichen Zinsfuß für eine 150-Mill.-M.-Rente nur einen Kurs von wenig über 90 Proz. Einen großen Erfolg hatte nur die chinesische Fünfmächteanleihe, deren Betrag von 500 Mill. M. angeblich fünfmal überzeichnet wurde.

Es ist hiernach nicht zu bestreiten, daß die Lage des Geldmarktes ungünstig war. Der Zinsfuß war hoch, und die Rentenkurse standen niedrig. Rußland und Frankreich, die beide Börsennachrichten zufolge eine Milliardenanleihe planten, hielten deshalb auch mit ihren Ansprüchen zurück. Auch für die Reichsfinanzverwaltung entstand die Frage, ob sie mit einer großen Anleihe an den Geldmarkt herantreten sollte. Die starke Überzeichnung, die die österreichische, die ungarische und die Fünfmächteanleihe noch Anfang 1913 gefunden hatten, zeigte, daß allerdings bei entsprechenden Bedingungen auch auf Erfolg zu rechnen sei. Dabei wäre Gelegenheit gewesen zur Erprobung des einen oder andern der viel empfohlenen Mittel zur Hebung der Staatsrentenkurse, z. B. Begebung mit Garantie eines Mindestkurses für die im Schuldbuch eingetragenen Anleihen, Verpflichtung zur Tilgung zum Nennwert u. dgl. Weiter war, wenn man dem Gedanken der Anleihendeckung ernstlich näher treten wollte, zu berücksichtigen, daß es sich vorerst ja auch gar nicht darum handelte, den ganzen Bedarf auf einmal zu beschaffen, denn dieser verteilte sich mindestens auf drei Jahre. Allein, und das war für die Finanzverwaltung wohl wesentlich bestimmend, die führenden Banken verhielten sich gegenüber dem Plan einer Reichsanleihe von mehreren hundert Millionen ablehnend. Das ist wohl begreiflich, denn sie haben große Bestände an Staatsanleihen¹⁾, und sie hatten gerade in der kritischen Zeit Ende 1912 und Anfang 1913 den Kurs der deutschen Konsols gut gestützt. Eine neue große Reichsanleihe hätte ihnen und ihren Kunden, wie überhaupt weiten Kreisen große Kursverluste gebracht.

¹⁾ Der Direktor der Deutschen Bank von Gwinner konnte 1911 im Herrenhause erklären, daß sein Institut mehr deutsche Staatspapiere besitze als alle deutschen Lebensversicherungsgesellschaften zusammen. Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 8. April 1911 S. 196.

Die Denkschrift zum Wehrbeitrag bestreitet denn auch keineswegs die Möglichkeit einer Anleihendeckung, sie spricht nur von den bedenklichen Folgen. Welches diese sind, wird nicht gesagt und ebenso werden wohlweislich die Folgen der Steuerdeckung verschwiegen, und doch haben Dietzel und Brentano sie klipp und klar aufgezeigt, so daß ich hier nur darauf verweisen kann¹⁾. Nur soviel sei gesagt: was man von der Anleihe befürchtet, wird die Milliardenabgabe nicht vermeiden. Auch sie wird keineswegs spurlos an dem Geldmarkt vorübergehen; sie wird vielmehr zuerst und am nachhaltigsten den Stand der Rentenkurse berühren. Denn sie schwächt die Kaufkraft für Renten und verstärkt die Kauflust, während sie Gewinne und somit steigende Kurse den Dividendenpapieren bringen wird. Jedenfalls wird die Periode der allgemeinen Aufwärtsbewegung des Zinsfußes nicht dadurch beeinflußt, daß man statt der Anleihe eine Steuer vorzog.

Aber es gab wohl einen Weg, der Bedarfbeschaffung und Stützung der Rentenkurse miteinander verband. Hätte man es nicht einmal mit einer „Konversion nach oben“ versuchen können? Der Stand der deutschen Reichsschuld betrug Anfang 1913 4804 Mill. M. Davon waren 1642 Mill. M. zu 3 Proz., 1975 Mill. M. zu 3,5 Proz. und der Rest zu 4 Proz. verzinslich ausgegeben. Wenn man den Besitzern der zu drei und dreieinhalb v. H. verzinslichen Schuldverschreibungen zu einem günstigen Kurse die Umwandlung ihrer Renten in 4proz. anbot — entsprechende Vorschriften für Sparkassen, Lebensversicherungen usw. nicht zu vergessen — so hätte das Reich aus den zu leistenden Aufzahlungen, ohne den Nennbetrag seines Schuldenstandes zu vergrößern, einen ganz erheblichen Teil des einmaligen Bedarfes decken können. Selbst wenn nur wenig mehr als die Hälfte des Umlaufs zur Zinsfußumwandlung eingereicht worden wäre, würden die Aufzahlungen rund 300 Mill. M. ergeben haben. Eine kleine Konvertierungsprämie sowie besondere die Kurse der konvertierten Rente günstig beeinflussende Tilgungsvorschriften hätten natürlich den Anreiz, auf das Umwandlungsangebot einzugehen, vermehren müssen. Das wäre auch der Weg gewesen, um den ewigen Erörterungen über die Hebung der Rentenkurse endlich einmal die Tat folgen zu

¹⁾ a. a. O. sowie Dietzel besonders in seiner Schrift: *Kriegssteuer oder Kriegsanleihe?* 1912.

lassen. Es würde auch als kein Unglück anzusehen sein, wenn bei einer solchen Konversion den Besitzern der 3- und $3\frac{1}{2}$ proz. Reichsanleihen ein kleiner Gewinn zugefallen wäre; denn seit zwanzig Jahren ist der Besitz von deutschen Reichsanleihen nur mit Verlusten verknüpft gewesen. Auf die weitere Ausführung dieses Gedankens sei hier verzichtet. Für ihn sprechen neben manchen andern alle die Gründe, die für Anleihe- statt Steuerdeckung überhaupt geltend zu machen sind. Jedenfalls scheint es gewiß, daß auf diesem Wege der zunächst erforderliche Bedarf für die einmaligen Ausgaben volkswirtschaftlich und finanzpolitisch besser als durch eine Vermögensschätzung hätte bereit gestellt werden können. Die Beschaffung des Restbedarfs auf dem Wege der Anleihe wäre dann nach Jahresfrist oder noch später voraussichtlich nicht schwierig gewesen und schließlich blieben dafür auch noch alle andern Deckungsmöglichkeiten offen.

Allein trotz aller dieser Einwendungen soll, wie eingangs schon betont, nicht übersehen werden, daß der Gedanke des Wehrbeitrags auch manches für sich hat. Die Kritik, die sich gegen ihn richtet, ist mehr allgemeiner und prinzipieller Natur; die Gründe, die für ihn sprechen, sind hingegen mehr besonderer, den einzelnen Fall betreffender Art. Der Urheber des ganzen Planes hat gewiß ein feines politisches Empfinden dafür gehabt, daß dem ungewöhnlichen Vorschlag mehr Erfolg beschieden sein werde, als einem bunten Strauß von Anleiheforderungen und Steuergesetzentwürfen. Er mag sich auch gesagt haben, daß von einer Wiederholung der Finanzreformkämpfe von 1909 überhaupt nichts Gutes zu erwarten sein werde. Der Wehrbeitrag hingegen konnte ihm zugleich als teilweise Lösung des verzwickten Besitzsteuerproblems erscheinen. Und einmal mit dem Gedanken vertraut, waren auch finanzpolitische und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte für ihn geltend zu machen. Hatte man bisher in der Reichsfinanzpolitik so oft in unzulässiger Weise zu Anleihen gegriffen, so war es jetzt sicher weniger verwerflich, wenn man den entgegengesetzten Weg ging und auf Anleihen verzichtete, wo sie geboten schienen. Indem man auf Anleihe zu verweisende Ausgaben durch eine einmalige Steuer deckte, machte man alte Finanzsünden wieder gut. Denn wieviel Millionen für Rüstungszwecke ausgegebener Anleihen sind wohl noch im Umlauf, für die keine Gegenwerte, die höher als altes Eisen zu bewerten wären, mehr existieren? Gewiß wäre es theo-

retisch besser gewesen, zu einer dauernden energischen Schuldentilgung zuschreiten, ob aber praktisch erfolgreicher, das war doch noch sehr die Frage. Die Geschichte des Reichsfinanzwesens der letzten Jahre hat zu deutlich gezeigt, was von allen solchen Schuldentilgungsvorsätzen und selbst Gesetzen zu halten ist. Wenn es der Schatzsekretär, der anders wie seine Vorgänger seit Jahren das Reichsfinanzwesen aus eigener Mitarbeit kennt, somit vorzog, den sichereren, wenn auch finanzpolitisch und volkswirtschaftlich weniger guten Weg der einmaligen Abgabe zu gehen, so war das wohl theoretisch nicht die richtige, praktisch aber vielleicht doch die beste Lösung einer großen Aufgabe. Vollends scheint das zu gelten, wenn man ein wenig weiter sieht als es die Vorlage, vielleicht mit Absicht, selbst tut.

Die Behauptung, daß der Geldmarkt die Beschaffung im Wege des Kredits nicht gestatte, war zwar, wie schon angedeutet, in dieser Allgemeinheit unrichtig, denn es ließ sich mit annähernder Sicherheit nicht entfernt voraussehen, wie der Geldmarkt 1914, 1915, 1916 aussehen werde. Aber etwas anderes konnte man, auch wenn es dem Reichstag nicht gesagt wurde, bereits voraussehen: die große Heeresvorlage wird, abgesehen von der schon bereit gestellten Deckung, in den nächsten Jahren noch einen großen einmaligen Bedarf hervorrufen, der auf dem Wege der Anleihe beschafft werden muß. Der Geldmarkt mußte für diese Anleihezwecke freigehalten werden; das ist, wie mir scheint, einer der wichtigsten Gründe für den Wehrbeitrag gewesen. Daneben spielten wohl auch noch kriegsfinanzielle Gründe mit. Man wollte die Finanzkraft des deutschen Volkes unmittelbar mobilisieren. Die ganzen Deckungsvorlagen vom Wehrbeitrag bis zur Verstärkung des Kriegsschatzes haben den Zweck, die Finanzen des Reiches derart unmittelbar in den Dienst der Wehrpolitik zu stellen, wie es bisher niemals der Fall war. Deshalb geht auch die Bedeutung des Wehrbeitrages weit über seine angebliche Einmaligkeit hinaus. Er ist die Organisation der Zwangsanleihe (oder auch nur der Reichsvermögenssteuer) für den Kriegsfall. Sieht man ihn so an, dann ist er schließlich und endlich nichts anderes als ein Glied in der langen Kette aller der Maßnahmen, die die latente Mobilisierung der Großmächte charakterisieren.

Die Regierungsvorlage, die in dem Bestreben, die Abgabe möglichst gemeinverständlich als eine wirkliche Belastung der Ver-

mögenden erscheinen zu lassen, die Einfachheit auf die Spitze trieb, ist vom Reichstag finanz- und sozialpolitisch nicht unwesentlich verändert worden. Aus dem ungestaffelten Wehrbeitrag ist eine allgemeine progressive Vermögens- und Einkommensteuer geworden. Ersterer beginnt bei einem Vermögen von 10000 bis 50000 M. mit 0,15 v. H. Bei einem Einkommen von weniger als 4000 bzw. 2000 M. erhöht sich die Steuerfreigrenze auf 30000 bzw. 50000 M. Der Steuersatz steigt für die nächsten 50000 M. auf 0,35 v. H. und dann in größeren Stufen weiter bis zum Höchstsatz von 1,5 v. H. für den 10 Mill. M. übersteigenden Betrag. Der Steuersatz ist, wie man sagt, durchgestaffelt, d. h. der höhere Satz wird jeweils nur für den die vorhergehende Stufe übersteigenden Betrag entrichtet. Alles nicht aus Vermögen fließende Einkommen von 5000 M. an oder wenn daneben steuerpflichtiges Vermögen vorhanden ist, bereits von 1000 M. an, ist einer Einkommensteuer von 1 bis 8 v. H. unterworfen. Der Höchstsatz gilt für Einkommen über 500000 M. Wie bei den meisten schweizerischen Vermögenssteuern, aber auch der württembergischen und badischen Ertragsbesteuerung ergab sich hier die Aufgabe, aus dem gemischten Einkommen das Arbeitseinkommen auszuscheiden. Das Wehrbeitragsgesetz gestattet zu diesem Zweck den Abzug von 5 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens.

Neben der weitgehenden Heranziehung des Einkommens zum Wehrbeitrag und der Staffelung der Steuersätze für Vermögen und Einkommen ist sozialpolitisch auch die Gewährung eines Kinder- und Soldatenprivilegs bemerkenswert. Bei Vermögen von nicht mehr als 100000 oder Einkommen bis 10000 M. ermäßigt sich der Wehrbeitrag für das dritte und jedes folgende minderjährige Kind um 5 v. H. Bei Vermögen bis 200000 M. oder Einkommen bis 20000 M. ermäßigt sich der Beitrag für den dritten oder jeden weiteren Sohn, der seine Dienstpflicht beim Heer oder der Flotte abgeleistet hat oder bis 1916 ableistet, um 10 v. H. Sicherlich hat die Begünstigung kinderreicher Familien bei keiner Steuer mehr Berechtigung als bei einer Abgabe, die ausgesprochenermaßen der Heeresverstärkung dient. Man weiß nur nicht recht, welche Erwägungen für Ausmaß und Begrenzung dieser Ausgleichsbelastung maßgebend gewesen sind. Das Kinderprivileg beträgt im Höchstfalle für jedes Kind, für das es geltend gemacht werden kann, etwas über 12 M. und das Soldatenprivileg höchstens

75 M. In letzterem Falle hätte man wohl von dem durchschnittlichen Mindestzuschuß ausgehen können, der bei bescheidener Lebensführung in zweijähriger Dienstzeit benötigt wird. Solche Erwägungen scheinen den Urhebern dieser Bestimmung auch nicht ganz fern gelegen zu haben. Denn die sehr weitgehenden Grenzen des Soldatenprivilegs lassen sich nur damit rechtfertigen, daß die Söhne wohlhabender Familien in der Regel als Einjährigfreiwillige alle Kosten der Dienstzeit selbst tragen. So mag man es denn auch mit in Kauf genommen haben, daß der gestattete Abzug um so größer ist, je höher Einkommen und Vermögen der Steuerpflichtigen sind. Daß weitergehenden Wünschen auf Berücksichtigung der durch den Familienstand gegebenen größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit keine Rechnung getragen wurde, scheint durch die Einmaligkeit der Abgabe geboten, die es nicht gestattet, auf Veränderungen des Familienstandes Rücksicht zu nehmen.

Nicht ganz einfach war die Abgrenzung des Kreises der Steuerpflichtigen. Der Vorschlag, den Wehrbeitrag auch auf die deutschen Kolonien auszudehnen, fand nur in der Kommission, nicht im Reichstag, eine Mehrheit. Ähnlich ging es mit der Besteuerung der Landesfürsten. Diese hatten sich zwar bereit erklärt, an dem Wehrbeitrag teilzunehmen, der Bundesrat aber sträubte sich, eine entsprechende Bestimmung in das Wehrbeitragsgesetz aufzunehmen. Es gelang ihm auch, noch in der dritten Lesung des Reichstags, die Bestimmung über die Steuerpflicht der Fürsten auszumerzen. Ganz besondere Schwierigkeiten aber bereitete die Frage, inwieweit auch nichtphysische Personen dem Wehrbeitrag unterworfen werden sollten. Die Regierungsvorlage sprach die Beitragspflicht nur für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien aus. Diese sollten mit ihrem gesamten Vermögen berechnet unter Abzug des Nennwertes des eingezahlten Aktienkapitals, sowie den Geschäftsguthaben der persönlich haftenden Gesellschafter dem Wehrbeitrag unterworfen werden. Das bedeutete eine empfindliche Doppelbesteuerung, da die Anteilhaber außerdem ihren Aktienbesitz nach dem Kurswert versteuern sollten. Ein Teil des Reichstags versuchte sogar darüber hinauszugehen und das gesamte Aktienkapital bei der Gesellschaft zu besteuern. Dafür sprechen zwar gewiss manche Zweckmäßigkeitsgründe, aber es wären dann auch alle Aktieninhaber mit dem höchsten Satz zum Wehrbeitrag

herangezogen worden, selbst wenn ihr Vermögen sonst die allgemeine Steuerfreigrenze überhaupt nicht überstieg. Schließlich gelangte ein Antrag zur Annahme, nach dem die Aktiengesellschaften mit den in der Bilanz des letzten Betriebsjahres angeführten wirklichen Reserven herangezogen werden, zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge und ohne Anrechnung der Fonds für Wohlfahrtszwecke. Damit sind wenigstens schlimmere Steuerungerechtigkeiten, denen diese Gesellschaften in der deutschen, aber auch in der ausländischen Gesetzgebung oft ausgesetzt sind, vermieden worden. Konsequenterweise hätte die Steuerpflicht auch auf Gegenseitigkeitsgesellschaften und öffentliche Versicherungsanstalten ausgedehnt werden müssen; allein davon sah schon die Regierungsvorlage ab, und der Reichstag beließ es dabei.

Hingegen wurde, wie schon bei Einführung der Reichserbschaftssteuer so auch jetzt die Besteuerung der „toten Hand“ gefordert. Man dachte dabei in erster Linie an das Vermögen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, soweit es sich nicht um dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude handelt. Vom Standpunkt der Reichssteuergewalt ist jedoch dem Besitz der Kirche mindestens gleichzustellen der Besitz der Einzelstaaten und Gemeinden, wie denn auch wohl der Gesichtspunkt steuerlicher Gerechtigkeit dafür spricht, jene öffentlichen Körperschaften zu den Reichslasten heranzuziehen, die in weniger staats- und municipalsozialistisch entwickelten Gemeinwesen von physischen Personen aufzubringen sind. Auch die deutsche Staatsbesteuerung weist hier noch Lücken auf. Die meisten Einzelstaaten (vor allem Preußen, nicht hingegen Sachsen) ziehen die erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden weder zur Einkommen- und Ergänzungssteuer noch zu den Ertragssteuern heran. In Österreich hingegen gehören die Erwerbsunternehmungen der öffentlich-rechtlichen Korporationen (Staat, Land und Gemeinde) sowie der Zweckvermögen (öffentliche Fonds, Stiftungen) zu den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die allgemein einer hohen Besteuerung unterliegen. Beispielsweise sind steuerpflichtig städtische Pfandleihanstalten, ebenso wie Landhypothekenbanken, selbstverständlich auch Gas- und Elektrizitätswerke, Brauereien und Restaurants (städtische Ratskeller!); bei anderen Unternehmungen ist die Gewinnaabsicht zu prüfen (Badeanstalten, Schlachthäuser usw.).

Ausdrücklich aber hebt das Gesetz auch die Steuerpflicht der Staatseisenbahn hervor. Es ist auch nicht einzusehen, warum Straßenbahnen, Eiswerke usw. als Aktiengesellschaften steuerpflichtig, als städtische Betriebe reichssteuerfrei sein sollen. Die Gegner der Besteuerung der toten Hand haben sich allerdings weniger auf die Steuerfreiheit dieser juristischen Personen des öffentlichen Rechtes berufen, als auf die zahlreichen juristischen Personen des Privatrechtes hingewiesen, die dann gleichfalls beitragspflichtig gemacht werden müßten. Man hat ferner die Schwierigkeit betont, die die Feststellung des Vermögens der Kirchengemeinden bereitet und was der Einwände, die sichtlich von der Absicht eingegeben waren, hier Verwirrung statt Klarheit zu schaffen, mehr sind. Überzeugende Gründe gegen die Besteuerung der toten Hand sind überhaupt keine erbracht worden; denn Schwierigkeiten dürfen nicht davon abhalten, das Ziel steuerlicher Gerechtigkeit zu erstreben. Und wenn man sich auch keinen übertriebenen Hoffnungen über das finanzielle Ergebnis eines Wehrbeitrags der toten Hand hinzugeben braucht, so wird man sich doch fragen müssen, ob eine Besteuerung, die in katholischen Ländern seit langem unangefochten besteht, nicht auch im Deutschen Reiche hätte verwirklicht werden können.

Abgesehen von dieser Lücke weist das Wehrbeitragsgesetz noch einen besonders schwachen Punkt auf. Das ist die oben erwähnte, nach langen Kämpfen im Reichstag schließlich doch nach dem Regierungsentwurf angenommene Vorschrift über die Wertermittlung land- und forstwirtschaftlich benutzter Grundstücke¹⁾. „Ein Geschenk an den Großgrundbesitz“, nennt Weber (a. a. O.) „diese geradezu ungläubliche Veranlagungsart“, „eine hanebüchene Verletzung der steuerlichen Gerechtigkeit“, hieß sie Strutz²⁾. An sich ist der Gedanke, die landwirtschaftlichen Grundstücke nach dem Ertragswert zur Vermögenssteuer zu veranlagern, durchaus berechtigt. In allen schweizerischen Kantonen, die die Vermögenssteuer seit langem kennen, wird ebenso wie in den meisten deutschen Ergänzungssteuergesetzen der land-

¹⁾ Die Regierungsvorlage ist nur insofern abgeändert worden, als auch für die Wertermittlung bebauter Grundstücke das 25 fache des Reinertrags zu Grunde gelegt werden kann. Grund- und Hausbesitzer können jedoch auch verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert bei der Veranlagung eingesetzt wird.

²⁾ Deutsche Juristenzeitung 1913, Nr. 8.

und forstwirtschaftlich benutzte Boden nicht mit seinem vollen Verkehrswert zur Steuer herangezogen. Alle diese Steuern bezwecken ja in der Gegenwart nichts anderes als eine Vorausbelastung des fundierten Einkommens. Sie belasten deshalb auch immer nur ertraggebende Vermögensteile. Für den landwirtschaftlich benutzten Besitz aber ist der Ertragswert ein besserer und gerechterer Maßstab zur Belastung der fundierten Bezüge als der Verkehrswert. Beim Wehrbeitrag aber handelte es sich gar nicht um eine Vorausbelastung des Besitzeinkommens oder um eine Ergänzung zur allgemeinen Einkommensteuer. Eine Rücksichtnahme auf den Ertrag einer bestimmten Güterart oder richtiger einer bestimmt verwendeten Vermögensart war hier somit nicht geboten; im Gegenteil, sie war eine Inkonsequenz und eine Unbilligkeit gegen die Besitzer anderer Vermögensobjekte, die ohne Rücksicht auf deren Ertragsfähigkeit zum Wehrbeitrag herangezogen werden.

Doch nicht die Veranlagung der verschiedenen Steuerobjekte an sich, mögen es nun Grundstücke oder Aktien und Kuxe sein, bietet die Hauptschwierigkeit einer gerechten Durchführung des Wehrbeitrags. Diese liegt vielmehr darin, die Gleichmäßigkeit der Veranlagung in den verschiedenen Bundesstaaten und Landesteilen sicherzustellen. Die Einzelstaaten sind im Gegensatz zu der Erbschafts- und Wertzuwachssteuer am Ertrage dieser Abgabe nicht beteiligt, obwohl ihnen die Erhebung obliegt. Es ist deshalb der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß die Landesbehörden vielleicht der Versuchung erliegen, es mit der Veranlagung weniger streng zu nehmen als wenn es für eigene Rechnung ginge. Allein auch wenn das nicht der Fall sein sollte, schon die tatsächliche Verschiedenheit der Vermögensbesteuerung in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Gotha und Schaumburg-Lippe kann auf die Beitrags-erhebung nicht ohne Einfluß bleiben. Der Reichstag hat, wenn auch nicht ohne Widerspruch aus seinen eigenen Reihen, versucht, dem soweit als möglich durch Schaffung einer Reichsaufsicht zu begegnen. Den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern ist die Kontrolle über die Ausführung des Wehrbeitrags-gesetzes übertragen worden. Das gleiche gilt von dem Vermögenszuwachssteuergesetz mit der Maßgabe, daß über diese Tätigkeit der Bevollmächtigten dem Reichstag alljährlich Bericht zu erstatten ist. Da Wehrbeitrag und Vermögenszuwachssteuer

insoweit zusammenhängen, als die Veranlagung zu ersterem den Ausgangspunkt für die Erhebung der letzteren bildet, darf vielleicht auf eine ziemlich zuverlässige Vermögenseinschätzung gehofft werden.

Etwas anderes ist es mit der Frage, ob die Unterlagen für die Erhebung des Wehrbeitrages mit einer der steuerlichen Gerechtigkeit entsprechenden Sorgfalt in so kurzer Zeit, wie es das Gesetz und der Bedarf verlangen, auch dort beschafft werden können, wo eine Vermögenssteuer bisher fehlt. In Württemberg und in Bayern hat man bei der Reform der direkten Steuern 1903 und 1910 die Einführung der Vermögenssteuer als einen „Sprung ins Dunkle“ abgelehnt. In Bayern wurde von der Regierung die für die Vorbereitung eines Vermögenssteuergesetzes notwendige Zeit damals sogar auf sieben Jahre bemessen.

Jedes Steuergesetz trägt mehr oder weniger deutlich die Spuren der Parteien, die an ihm gearbeitet haben. Das gilt auch von dem Wehrbeitragsgesetz. Seine Schwächen — es sind die alten Mängel der Reichsfinanzpolitik — sind sicherlich mehr als bloße Schönheitsfehler; aber darüber darf dennoch nicht übersehen werden, daß es, wenn man sich erst einmal mit dem Weg überhaupt abgefunden hat, eine große und ungemein schwierige Aufgabe finanz- und sozialpolitisch verhältnismäßig gut und auch steuertechnisch nicht ungeschickt löst. Die Verbindung von Vermögens- und Einkommensteuer, wobei der Nachdruck auf erstere gelegt wurde, ist dem Zweck der Mittelverwendung durchaus angepaßt. Als allgemeines Volksoffer, als große Gedächtnisgabe, wie vielfach hervorgehoben wurde, kann die Milliardenkontribution freilich nicht angesehen werden. Um das zu werden, hätte man sich noch einer alten Steuer erinnern müssen, die früher fast immer neben der Vermögenssteuer, auf die man ja diesmal zurückgriff, erhoben wurde. Es ist die Kopfsteuer. Die Vermögens- und Einkommensabgabe, ergänzt durch eine kleine Kopfsteuer von allen den einzelstaatlichen Personalsteuern unterworfenen Zensiten (vielleicht differenziert mit Rücksicht auf die Erfüllung der Wehrpflicht), das hätte eine allgemeine Erinnerungsgabe des deutschen Volkes werden können.

In Einzelheiten ist das Gesetz sonst nicht schlecht gearbeitet. Neu ist die auch dem deutschen Landessteuerrecht fast unbekanntes Vorschrift, die die Steuerbehörde verpflichtet, die auf

Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge mit 4 v. H. zu verzinsen. Auch Vorauszahlungen mit 4 v. H. Nachlaß sind zulässig. Ebenso neu ist, daß auch die Entgegennahme freiwilliger Beiträge vom Gesetz vorgesehen worden ist. Es scheint freilich, als ob man kaum auf solche rechnet. Denn das Wehrbeitragsgesetz bestimmt, daß die Einnahmen aus dem Wehrbeitrag zuzüglich freiwilliger Leistungen nur zur Deckung der Kosten für die gleichzeitig beschlossene Verstärkung der Wehrmacht verwendet werden dürfen. Ergeben sich Mehreinnahmen, so sind diese zur Kürzung des letzten Drittels des Wehrbeitrages zu verwenden. Freiwillige Leistungen haben hiernach nur die Wirkung, den Beitragspflichtigen einen Steuernachlaß zu verschaffen. Man kann sich denken, wie diese Aussicht den freiwilligen Beitrags-eifer fördern wird! Wichtiger als dieses ist die in dem angeführten Gesetzesartikel ausgesprochene Kontingentierung des Beitrags unter gleichzeitiger Bindung seiner Verwendung. Beides war der Reichsfinanzpolitik bisher völlig fremd. Der Wehrbeitrag erscheint hiernach als ein neuer Typus der in der Finanzwissenschaft sonst verpönten Zwecksteuern, bei welchem Bedarfsverwendung und Beschaffung in Beziehung gesetzt worden sind.

Im Gesetz wird der Wehrbeitrag als ein einmaliger außerordentlicher Beitrag von Vermögen und Einkommen bezeichnet. Auch während der Beratungen wurde vom Regierungstisch bestimmt erklärt, daß in den nächsten 100 Jahren eine solche Abgabe nicht wiederkommen dürfe. Doch sind alle diese Versicherungen, die sich vermessen, die Finanzpolitik des Reiches zum Voraus für ein ganzes Jahrhundert festlegen zu wollen, um so weniger ernst genommen worden, als mit derselben Finanzvorlage zwei Steueraufhebungsbeschlüsse umgestoßen wurden: die dreimal versprochene und stets vertagte Beseitigung der Zuckersteuer wurde ebenso wie der zweimal durch Gesetz festgelegte Fortfall der Grundbesitzwechselabgabe von der Regierung preisgegeben. Wie Politiker über das Prinzip der Einmaligkeit denken, hat uns zudem Erzberger mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit verraten: „Wenn der Wehrbeitrag“, schreibt er, „auch noch so stark als ein außerordentlicher gekennzeichnet wird, wenn man seine Wiederholung allseitig für ganz undenkbar erklärt, so viel steht heute schon fest: jede größere Rüstungsvorlage mit hohen, einmaligen, schnell zu beschaffenden Ausgaben wird wie-

derum einen ‚außerordentlichen‘ Wehrbeitrag erheischen.“ „Gar zu schnell wird sich in unserem Zeitalter der breitesten Öffentlichkeit auch der Gedanke festsetzen, daß man einen solchen Aderlaß der Reichen nicht nur für Rüstungszwecke, sondern auch für Kulturaufgaben vornehmen könne: es sei denn, der erste Wehrbeitrag wirke so stark erzieherisch, wie der Verfasser es wünscht und schränke die allgemein sich häufenden Ansprüche an das Reich etwas ein“¹⁾). Ähnliche Äußerungen haben wir mehrere gehört. „Der Trost der Einmaligkeit der neuen Abgabe“, schrieb Gust. Cohn, „wird nicht lange vorhalten. Er ist zu sehr im Widerspruch mit allen Erlebnissen im Reichshaushalt und seinen ruhelosen Anforderungen an die einmaligen Deckungsmittel für einmalige Rüstungszwecke.“ Und der Vertreter der Sozialdemokratie in der Budgetkommission erklärte im Namen seiner Freunde zum Wehrbeitrag, „daß dieser Versuch auch für die Zukunft wertvoll sei.“

Entscheidend für die finanzpolitische Beurteilung des Wehrbeitrages sind letzten Endes seine Höhe sowie die Bestimmung über die Zahlungsfristen. Zwar ist es dem Reichstag nicht gelungen, die sich aus Vermögen und Einkommen ergebende Leistungsfähigkeit auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Aber er hat für beide Steuerobjekte an Stelle des einfachen Satzes der Regierungsvorlage eine bei Vermögen von 1 : 10 und bei Einkommen von 1 : 8 steigende Staffel gesetzt. Der Beitrag ist in drei gleichen Raten zu entrichten: die erste Anfang 1914, die zweite Quote bis zum 15. Februar 1915 und das letzte Drittel bis zum gleichen Tage 1916. Den Steuerpflichtigen stehen somit über zwei und ein halb Jahre zur Verfügung, um sich auf die Zahlung einzurichten. Außerdem kann in besonderen Fällen der Beitrag bis auf drei Jahre gestundet und die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden. Ob die dritte Quote in vollem Umfang erhoben werden muß, steht noch dahin (für mich unterliegt die Notwendigkeit der vollen Einhebung allerdings keinem Zweifel), aber auch wenn dieses der Fall sein sollte, so wird es das Urteil über den Wehrbeitrag nicht beeinträchtigen können. Dieses aber geht dahin, daß die einmalige Abgabe gar nicht als reelle Vermögenssteuer in dem Umfange angesehen werden darf, als es anfangs der Fall war. Gewiß, die Steuer ist hoch; die Staffelung steigt, die mittleren Schichten stark belastend, zu scharf an, und die Höchst-

¹⁾ a. a. O. S. 33.

sätze sind volkswirtschaftlich nicht unbedenklich, aber den Vermögensstamm wird der Wehrbeitrag doch nur in Ausnahmefällen antasten. Damit entfallen zu einem guten Teil alle die volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Gründe, die bei einem derartigen Bedarf für Anleihen statt Steuerdeckung sprechen.

IV.

Die Vermögenszuwachssteuer¹⁾.

Es ist eine feine Ironie auf unsere finanzpolitischen Verhältnisse, daß gerade diejenige Steuer, die der preußische Finanzminister noch 1911 in einer Denkschrift auf das Schärfste verurteilte, wenige Jahre später zu einer Reichssteuer werden mußte, obwohl sie sich sicher für das Reich noch weniger als für Preußen eignet. Das Zustandekommen dieses Besitzsteuergesetzes — das ist der Name, unter dem das Gesetz über die Vermögenszuwachssteuer im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden ist — kann nur aus den eigenartigen politischen Verhältnissen erklärt werden, unter denen die Deckung für die Wehrvorlage beschafft werden mußte. Daß eine direkte Steuer bei nächster Gelegenheit dem Reichsfinanzsystem einverleibt werden würde, das stand seit dem Jahre 1909 fest. Es konnte sich für die Einzelstaaten nur darum handeln, eine Form ausfindig zu machen, die ihre eigenen Finanzquellen möglichst unberührt ließ. So verfiel man auf den Gedanken, einen Teil des fortdauernden Wehrbedarfs durch sog. veredelte Matrikularbeiträge, die mit 1,25 M. auf den Kopf der Bevölkerung bemessen wurden, aufbringen zu lassen. Ein ähnlicher Vorschlag, das Besitzsteuerkompromiß Herold, hatte 1909 eine Kommissionsmehrheit gefunden; er war jedoch von der Regierung entschieden bekämpft worden. Jetzt aber verhielt sich die Mehrheit des Reichstags durchaus ablehnend dagegen, daß ihm durch die Regierungsvorlage die endgültige Ordnung der fortdauernden Besitzbelastung aus der Hand genommen werden sollte. Die Deckungsfrage wurde dadurch nicht einfacher. Für einen selbständigen Ausbau der Erbschaftssteuer wäre zwar eine sichere Mehrheit vorhanden gewesen, und auch der Bundesrat hätte dem zugestimmt; aber auf diesem Wege konnten bestenfalls 80 Mill. M. beschafft werden, und eine Verständigung über die Aufbringung des Restbedarfes schien un-

¹⁾ „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen nebst Begründung“, Reichstagsdrucksache Nr. 872, 13. Leg.-Per., I. Sess. 1912/13.

möglich. Die Reichsvermögenssteuer hätte gleichfalls eine Reichstagsmehrheit gefunden, doch schien sie im Bundesrat völlig aussichtslos zu sein. Andere Deckungsvorschläge, wie die Übertragung sämtlicher Stempelsteuern auf das Reich, begegneten gleichfalls unüberwindlichen Schwierigkeiten. Es blieb somit nichts anderes übrig, als jenes „Sicherungsgesetz“, welches die Regierung selbst für den Fall in Vorschlag gebracht hatte, daß ein Einzelstaat in der festgesetzten Frist die Beschaffung der veredelten Matrikularbeiträge auf dem vorgeschriebenen Wege nicht unternehmen würde. Damit war der Reichstag glücklich bei jener Lösung angelangt, die, wie die Presse wissen wollte, von der Reichsregierung dem Bundesrat zuerst vorgeschlagen worden war. Dieser aber hatte mit Rücksicht auf die Wünsche einiger Staaten an Stelle der Vermögenszuwachssteuer die Erhöhung und Veredelung der Matrikularbeiträge verlangt. So war die Zuwachssteuer zum Subsidiargesetz geworden. Der Reichstag stellte nun die Regierungsvorlage wieder her; aus der Subsidiargesetzvorlage wurde unbedingt geltendes Recht.

Der Gedanke, den Vermögenszuwachs einer besonderen Steuer zu unterwerfen, war schon seit längerer Zeit in der Öffentlichkeit erörtert worden. Es handelte sich hierbei um Vorschläge, die von Bendixen, von v. Dewitz, Weißenborn u. a. für die preußische Steuerreform gemacht worden waren. Der Vorschlag des ersteren ging dahin, eine Überflußsteuer von physischen Personen mit 3 v. H. von dem Teil des Einkommens zu erheben, der den Verbrauch des letzten Jahres um mehr als 3000 M. übersteigt. Der von Dewitzsche Vorschlag unterscheidet sich von dem Projekt Bendixens dadurch, daß er nicht nur den Einkommenüberschuß, sondern auch den ganzen Vermögenszuwachs schlechthin (also auch nicht realisierte Konjunkturgewinne) mit einem progressiven Steuersatz von 1 bis 6 Proz. belegen wollte. Weißenborn endlich fragte weder nach dem tatsächlichen Einkommenüberschuß noch nach dem rechnungsmäßigen Vermögenszuwachs, sondern er wollte als Steuerbemessungsgrundlage den vermeintlichen Überfluß ansehen, d. h. den Teil des Einkommens, der „bei normalem wirtschaftlichen Verhalten und bei einem Verbrauch, wie er nach der Verkehrssitte und dem Urteil des Volkswirtes als angemessen gilt, erspart werden kann“¹⁾.

¹⁾ Näheres über diese Steuern in der „Denkschrift des preußischen Finanzministers über die Vorschläge einer Vermögenszuwachs- oder Überflußsteuer.“ Drucksache des preußischen Abgeordnetenhauses 1912 Nr. 28 B Anlage 2.

Gemeinsam ist allen diesen Vorschlägen der Gedanke, daß der Einkommenüberschuß, der Vermögenszuwachs den Ausdruck einer ganz besonderen Leistungsfähigkeit bilden. Das aber ist doch nur sehr bedingt richtig, und soweit es zutrifft, ist der Überschuß selbst immer noch eine schlechte Besteuerungsgrundlage. Der Weißenbornsche Vorschlag der Besteuerung nach der Ersparnismöglichkeit geht allerdings manchen Einwänden, die gegen die andern Pläne erhoben werden können, geschickt aus dem Wege; konsequent durchgedacht aber führt er nicht zu einer Steuer nach der Ersparnismöglichkeit, sondern zu einer Steuer nach der Erwerbs- oder Verdienstmöglichkeit! Entscheidend aber für die Kritik ist dieses: Insoweit der mögliche Überfluß oder der tatsächliche Vermögenszuwachs ein Ausdruck besonderer Steuerkraft sind, erfolgt die finanzielle Ausnutzung in der neueren Finanzgesetzgebung bereits so gut wie vollständig. Die Erbschaftssteuer trifft den Vermögenszuwachs von Todeswegen, und die gliedstaatlichen Vermögenssteuern belasten nicht nur den altererbten, sondern auch den neuerworbenen Besitz. Die Wertzuwachssteuer trifft den Konjunkturgewinn. Namentlich aber ist der in den genannten Vorschlägen steckende Grundgedanke, soweit er Berechtigung verdient, schon in den deutschen Einkommensteuergesetzen verwirklicht. Denn deren Ausgestaltung geht allgemein davon aus, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit keineswegs durch die Höhe des Einkommens allein bestimmt wird, daß vielmehr daneben Quellen und Verwendung des Einkommens entschieden Beachtung erheischen. Der Bedachtnahme auf die Quellen entspricht die Berücksichtigung der Sicherheit des Bezuges, die in der ausländischen Gesetzgebung teilweise noch weiter als in den deutschen Staaten durchgeführt ist, während die Rücksicht auf die Verwendung in den Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Existenzminimums, der Versicherungsprämien, sowie in dem sog. Kinderprivileg usw. zum Ausdruck kommt. Auch die Progression läßt sich damit rechtfertigen, daß die kleinen Einkommen weniger für nicht unbedingt zum standesgemäßen Lebensunterhalt gehörige Ausgaben übrig haben als große. Eine starke Progression bedeutet, insbesondere bei Durchstaffelung, somit nichts anderes als eine scharfe Belastung des möglichen Überschusses, des sparfähigen Einkommens oder des Vermögenszuwachses aus Ersparnissen. Einer Sondersteuer auf den sog. Überfluß bedarf es hiernach, so-

fern nur die Einkommensteuer gut ausgebildet ist oder wird, keineswegs.

Im übrigen knüpfen alle diese Vorschläge, wenn auch unbekannt, an alte den Steuertheoretikern der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geläufige Vorstellungen an. Damals war die herrschende Ansicht allerdings die, daß als Einkommen und demgemäß auch als Grundlage der Einkommenbesteuerung nur der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben angesehen werden könne, d. h. das freie Einkommen. Seit Schmollers lichtvoller Untersuchung über „die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre“ aber ist dieser Standpunkt überwunden¹⁾. Versuche mit einer Besteuerung des freien Einkommens sind m. W. in den schweizerischen Kantonen gemacht, aber längst aufgegeben worden. Für Deutschland bedeuten nach dem Gesagten die erörterten Vorschläge ebenso wie die Besitzsteuervorlage der Regierung nur insoweit etwas Neues, als es sich um eine gemeinsame Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses in allen seinen Formen handelt¹⁾.

Der Reichstag hat die Regierungsvorlage, deren Inhalt oben kurz angedeutet wurde, in wichtigen Punkten umgestaltet. Die Steuerfreigrenze wurde von 6000 auf 20000 M. und der steuerpflichtige Zuwachs auf 10000 M. erhöht. Bei Vermögen von 20000 bis 30000 M. unterliegt der Zuwachs insoweit der Besteuerung, als durch ihn die Freigrenze überschritten wird. Auf eine Berücksichtigung der Quellen des Vermögenszuwachses hat der Reichstag sich nur in einem einzigen Falle eingelassen. Dieser betrifft die Erbschaftsbesteuerung der Deszendenten, auf die später zurückzukommen sein wird.

Nach der Begründung der Regierungsvorlage umfaßt der der Besteuerung unterworfenen Vermögenszuwachs

¹⁾ Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaften 1863 S. 1; vergl. zu Obigem auch den sehr sachkundigen Artikel im Schwäbischen Merkur vom 9. Nov. 1912, der auf diesen Zusammenhang m. W. zuerst aufmerksam gemacht hat.

¹⁾ Übrigens unterliegt der Vermögenszuwachs als solcher bereits vereinzelt der Einkommenbesteuerung. In Sachsen werden ebenso wie in Hamburg Kaufleute auf Grund ihrer Bilanzen, die doch Vermögensbilanzen sind, zur Einkommensteuer herangezogen. Die Besteuerung des Unterschiedes zweier Bilanzen ist mehr als eine bloße Einkommensteuer, in ihr ist ein Stück Vermögenszuwachssteuer enthalten.

- a) den Vermögenserwerb auf Grund von Rechtstiteln, die dem Erbrecht angehören, sowie auf Grund von unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden,
- b) den Vermögenserwerb durch Spekulationsgewinne und infolge sonstiger Glückszufälle (z. B. Lotteriegewinn),
- c) die Erhöhung des Vermögenswerts durch eine Wertsteigerung einzelner Vermögensgegenstände, z. B. Grundstücke, Wertpapiere (Konjunkturgewinn, Wertzuwachs im engeren Sinne),
- d) die Vermögensbildung aus erspartem Einkommen (Umwandlung von Verbrauchsvermögen in Gebrauchsvermögen).

Aus dieser Aufzählung erhellt, daß die allgemein übliche Bezeichnung Zuwachssteuer irreführend ist. In Wirklichkeit ist diese Reichsbesitzsteuer eine Besteuerung der Vermögensentstehung und Vermögensübertragung. Mit ebenso gutem Grunde, wie man sie eine Zuwachssteuer heißt, könnte man sie auch als eine Vermögenssteuer schlechthin bezeichnen; denn sie trifft ja nicht nur den reinen Zuwachs zum Volksvermögen, sondern in erster Linie und in überwiegendem Maße trifft sie das ganze Volksvermögen bei seinem fortwährenden Übergang von einer Generation auf die andere. Will man bei der nun einmal gebräuchlichen Bezeichnung bleiben, so ist doch zu beachten, daß zwei grundverschiedene Arten des Vermögenszuwachses erfaßt werden: der aus dauernden Quellen, d. i. Einkommen, fließende Zuwachs einerseits und andererseits der anlässlich gewisser rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorgänge (Erbfall und Konjunktur) entstehende Zuwachs. Auch die Unterscheidungen in verdienten und unverdienten, realisierten und latenten, abgeleiteten und ursprünglichen Vermögenszuwachs können die finanzpolitische Schwierigkeit einer gemeinsamen Erfassung der diesem Gesetz unterworfenen ungleichartigen Steuerobjekte beleuchten.

Der Reichstag hat es bis auf die eine angeführte Ausnahme vermieden, auf die Art und Herkunft des Vermögenszuwachses Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat er sich — vielleicht der Erfahrungen mit der Grundwertzuwachssteuer eingedenk — gehütet, dem populären Phantom einer Unterscheidung des verdienten und unverdienten Vermögenszuwachses nachzujagen. Insoweit einzelne Arten des Vermögenserwerbes eine besondere Besteuerungsfähig-

keit zeigen, wird diese auch sicherlich besser durch die Besitzsteuer ergänzende Sondersteuern ausgenutzt. Nur eines erscheint bei der Konstruktion der Vermögenszuwachssteuer finanzpolitisch verfehlt. Es ist nicht der Versuch gemacht worden, jenen Vermögenszuwachs, der nach Lage der Umstände als eine wirkliche Einkommenskaptalisierung angesehen werden muß, von jenem anderen zu scheiden, der nur eine vorübergehende Einkommensaufspeicherung darstellt. Letzteres ist der Vermögenszuwachs des Mittelstandes. Beamte, Handwerker usw., die ihre Töchter aussteuern, ihre Söhne studieren oder einjährig dienen lassen wollen, sind gezwungen, von ihrem Einkommen Ersparnisse zu machen. Doch handelt es sich hier nicht um eigentliche Vermögensbildung, sondern nur um eine zeitliche Verschiebung des Einkommensverbrauches. Die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse, die der Reichstag erst dem Gesetz einfügte, schafft hier freilich einen gewissen Ausgleich. Für Steuerpflichtige, deren Vermögen den Betrag von 100000 M. nicht übersteigt, ermäßigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere Kind um 5 Proz. Wichtiger ist die Bestimmung, daß ein Vermögenszuwachs immer nur ausgehend von dem letzten Vermögensstand, der zu einer Steuererhebung geführt hat, berechnet werden darf. Damit entfällt nicht nur die Besteuerung von Kursschwankungen u. dgl., sondern überhaupt die Besteuerung aller Vermögensvermehrungen, denen Vermögensminderungen gegenüber stehen. Noch besser wäre es freilich gewesen, wenn auch die Einzahlungen in Aussteuer-, Studien-, Militärdienstversicherungen (wie auch kleine Lebensversicherungen) bei der Berechnung des Vermögenszuwachses unberücksichtigt geblieben wären.

Die erwähnte einzige Berücksichtigung der Zuwachsquelle betrifft die Erbschaftsbesteuerung der Deszendenten. Fällt nämlich in den Veranlagungszeitraum der Erwerb einer Erbschaft, so ermäßigt sich, sofern das steuerbare Vermögen 50000 M. nicht übersteigt, die Steuer für den Abkömmling des Erblassers, der zur Zeit des Erbfalls das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für jedes bis zu diesem Alter fehlende volle Jahr um 5 v. H. Die gesamte Ermäßigung darf nicht mehr als die Hälfte der Abgabe betragen.

Nach der Regierungsvorlage bewegten sich die Steuersätze zwischen 0,5 bis 2,5 v. H. Der Reichstag hat auch diese etwas

abgeändert. Die Zuwachssteuer beginnt mit 0,75 v. H. und endet mit 2,5 v. H. Der Höchstsatz findet jedoch nur Anwendung bei einem Gesamtvermögen von mehr als 10 Mill. M. und einem Zuwachs von über 1 Mill. M. Im Gegensatz zur Regierungsvorlage sind Veranlagungs- und Erhebungszeitraum der Steuer von zwei auf drei Jahre ausgedehnt worden.

Entscheidend dafür, daß die Vermögenszuwachssteuer im Reichstag schließlich eine Mehrheit fand, war die in ihr enthaltene Besteuerung der Erbanfälle. Näheres soll darüber im folgenden Abschnitt ausgeführt werden.

Der Kampf um die Veranlagung des Grundbesitzes zum Wehrbeitrag hat auch auf die Zuwachssteuer übergreifen und dabei zu dem sonderbaren Ergebnis geführt, daß der Steuerpflichtige bei jeder Einschätzung zwischen gemeinem Wert und Gestehungswert ohne Rücksicht auf die letzte Veranlagung wählen kann, so daß also in beliebigem Wechsel zwei ganz verschiedene Wertgrundlagen für die Steuerberechnung gegenüber gestellt werden können¹⁾.

In seiner endgültigen Form bedeutet das Besitzsteuergesetz entschieden einen Fortschritt gegenüber der Bundesratsvorlage. Das gilt zunächst ganz allgemein schon von der Ablehnung der qualifizierten Staatenbeiträge. Die Matrikularumlagen sind bekanntlich eine alte Einrichtung des deutschen Finanzwesens. Ihre Aufbringung war bereits im alten Deutschen Reiche mit nicht geringen Unzuträglichkeiten verknüpft. Die Anträge einzelner Staaten auf Herabsetzung der ihnen zufallenden Quote bildeten einen ständigen Verhandlungsgegenstand der deutschen Reichstage. Es gehörte zur Finanzpolitik der Territorien, auf eine möglichst niedrige Ausmessung der Matrikularbeiträge zu spekulieren. Die Regierungsvorlage von 1913 eröffnete ähnliche Aussichten. Daß an ihre Stelle eine einheitliche Besteuerung für das ganze Reichsgebiet getreten ist, erscheint auch finanzpolitisch als ein Vorzug, noch mehr aber allgemeinpolitisch. Denn was Ranke mit Bezug auf den Versuch der Reichsgewalt, die Matrikularbeiträge durch den gemeinen Pfennig zu ersetzen, ausführt, gilt auch von den beiden Deckungswegen der Besitzsteuervorlage: „Der Unterschied zwischen beiden“ — dem von den Reichsangehörigen direkt zu zahlenden gemeinen Pfennig und den Matrikularbeiträgen — „ist

¹⁾ § 30, Abs. 1 des Gesetzes (R.G.Bl. 1913, S. 524) und Begründung, Reichstagsdrucksache 1912/13, Nr. 872, S. 46.

unermeßlich. Jene Entwürfe des gemeinen Pfennigs gründeten sich auf die Idee der Reichsangehörigkeit sämtlicher Untertanen; die Matrikel, in der die Stände jeder nach seiner Macht eingetragen waren, beruhte gleich von vornherein auf dem Gedanken der Absonderung der Territorialmacht der einzelnen Gewalten.“

Die Vermögenszuwachssteuer ist die erste ganz unzweifelhaft direkte Steuer des Reiches. Ihre Fortbildung zu einer allgemeinen Vermögenssteuer wird von den Einzelstaaten mit gutem Grunde befürchtet. Dann aber ist es auch nur noch ein Schritt zur Reichseinkommensteuer, da beide Steuern in der modernen Finanzpolitik organisch zusammengehören. Jedenfalls trifft sie schon heute das Objekt der landesgesetzlichen Vermögensbesteuerung. Das macht sich besonders empfindlich bemerkbar, wo, wie in Baden, das Vermögen je nach seiner Art zwei bis viermal so hoch als wie in Preußen belastet wird. Hier liegen auch die Schwierigkeiten für die Durchführung der neuen Steuer. Baden z. B. besteuerte bisher das Vermögen nach dem Verkehrswert; die Besitzsteuer fordert die Berücksichtigung des Ertragswertes. Die badische Landessteuer hat getrennte Kataster für die verschiedenen Vermögensarten; die Reichsbesitzsteuer verlangt einheitliche Vermögenskataster. Erstere kennt keinen Schuldenabzug, letztere sieht ihn vor, und was der Unterschiede mehr sind. Die Vermögenszuwachssteuer kann somit gar nicht ohne Einfluß auf die Ausgestaltung und Inanspruchnahme der einzelstaatlichen direkten Steuern sein. Zunächst wird sie zu einer Vereinheitlichung des Veranlagungsverfahrens führen; denn eine auf verschiedener Grundlage nebeneinander hergehende Veranlagung dürfte kaum durchführbar sein. Das kann gewiß in vielen Fällen volkswirtschaftlich und auch sozialpolitisch erwünscht sein; es bringt aber doch, wie schon aus den oben angeführten Beispielen hervorgeht, vorerst mancherlei Reibungen und Störungen und selbst finanzielle Schwierigkeiten. Denn auch der Ertrag der Einkommen- und Vermögenssteuer wird von der Vermögenszuwachssteuer berührt. Die Einführung der Progression bei den Landesvermögenssteuern und die Verschärfung der Einkommensteuersätze wird nicht ohne Bedachtnahme auf die Zuwachssteuer erfolgen können, d. h. wahrscheinlich überhaupt unterbleiben müssen. Mit andern Worten: das Reich hat die finanziellen Reserven der Einzelstaaten mit dieser Steuer in Beschlag genommen.

Für das Reichsfinanzsystem bedeutet die Zuwachssteuer nicht das, was vielerseits von einer Besitzsteuer und direkten Reichssteuer erwartet worden ist. Dem Drängen nach einer Reichsbesitzsteuer liegt der Gedanke zugrunde, daß Einkommen und Vermögen den besten Maßstab steuerlicher Leistungsfähigkeit bilden. Damit steht die Erkenntnis in Zusammenhang, daß ein einseitig auf Steuern vom Verzehr und Verkehr aufgebautes Abgabesystem des Reiches vom Standpunkt des Steuerzahlers wie des Reiches, d. i. sozial- wie finanzpolitisch, gleich unerwünscht ist. Denn es schont die großen Steuerkräfte und ist in seinen Erträgen von den Wellenbewegungen des Wirtschaftslebens verhältnismäßig stark beeinflußt. Die Vermögenszuwachssteuer gibt aber nun keineswegs dem Reichsfinanzwesen die lang gewünschte Einnahmestabilität, vielmehr wird sie in ihren Erträgen vermutlich ebenso stark schwanken wie die wichtigsten Finanzquellen des Reiches: die Zölle, die Verbrauchs- und die Verkehrssteuern.

Auch die Forderung einer allgemeinen Reichsbesteuerung nach der Leistungsfähigkeit kann die Vermögenszuwachssteuer kaum erfüllen. Dazu knüpft sie an viel zu unsichere Symptome der Steuerkraft an. Sie unterscheidet sich in diesem Punkte von den großen direkten Landessteuern wesentlich, gewinnt aber dadurch zugleich eine weitere Ähnlichkeit mit den großen Verbrauchssteuern des Reiches.

Überhaupt sind die Beziehungen dieser sonderbaren Abgabe zu den geltenden Reichssteuern und damit auch ihre Bedeutung im Reichsfinanzsystem eigenartig genug. Die Besteuerung des Verbrauchs, aus der das Reich bisher seine großen Einnahmen schöpfte, ergänzt die Vermögenszuwachssteuer durch eine Besteuerung des „Nichtverbrauchs“. Fiskalisch mag das gar nicht so unklug gedacht sein. Wie im Konsum von Wein, Tabak usw. zeigt sich auch im Sparen eine besondere Leistungsfähigkeit. Dem Fiskus aber ist es gleichgültig, ob er daran anknüpfend seinen Tribut auf dem Wege über eine Konsum- oder über eine Sparsteuer erhält. Volkswirtschaftlich gedacht ist das freilich nicht, und daher rührt ja auch der vielgehörte Vorwurf, daß die neue Steuer eine „Sparsteuer“ sei. Ich kann mich jedoch der Kritik nicht anschließen, die die Zuwachssteuer als „eine Steuer auf den Erwerbsfleiß selbst“ und „eine Strafe für diejenigen, die an der Mehrung des Volkvermögens arbeiten“ nennt oder die meint, daß sie „den in der

Entstehung begriffenen Wohlstand mit vervielfachter Wucht trifft“, „daß sich aus ihr schwere Schädigungen für die weitere Entwicklung des deutschen Volkswohlstandes ergeben“ würden und was dergleichen Wendungen mehr sind¹⁾. Der Vorwurf, daß die neue Abgabe eine Sparsteuer in diesem Sinne sei, ist eine leere Phrase, ein Schlagwort, das in den Anfängen der Steuerberatung, als es noch ungewiß war, wo die Kommission hinaus wollte, welche Gestalt die Steuer gewinnen würde, einen Schein von Berechtigung haben mochte; wer es aber heute noch wiederholt, der kennt entweder das Gesetz nur ganz oberflächlich oder er hat keine Ahnung von den volkswirtschaftlichen Wirkungen einer Steuer und der Psychologie des modernen Erwerbsmenschen. Man halte fest: das Sparen ist ja nur eine der vielen möglichen Fälle des Vermögenszuwachses. Sollte sich wirklich jemand in seinem Sparsinn berirren lassen, weil er bei einem Vermögenszuwachs von 10000 M. und einem Grundvermögen von 20000 M. ein einziges Mal drei Jahresraten von je 25 M. entrichten muß? Die einmaligen Jahreszinsen von 1500 bis 2000 M. genügen in diesem Falle, um ein für alle Mal die Zuwachssteuer für ein Kapital von 10000 M. zu zahlen. Dazu kommt, daß alle diejenigen, die sparen, um Verluste auszugleichen oder die Kapitalvermögen in Gebrauchsvermögen (Wohnungseinrichtung usw.) umgewandelt haben, solange gar nicht unter die „Sparsteuer“ fallen, bis sie wieder einen größeren als den der letzten Steuererhebung zugrunde liegenden Vermögensstamm besitzen.

Bedeutsam scheint mir für die Charakteristik dieser Steuer nur, daß sie, insoweit sie die Vermögensbildung aus erspartem Einkommen trifft, geeignet ist, eine der wichtigsten Vorzüge der indirekten Steuern illusorisch zu machen. Bei allen Finanzreformversuchen im Reich, am nachdrücklichsten in der die Grundsätze der Bismarckschen Finanzpolitik enthaltenden Denkschrift vom Jahre 1881²⁾ ist es als ein Vorzug der Verbrauchsbelastung vor jeder anderen Besteuerung gerühmt worden, daß sie eine freiwillige Selbstbesteuerung sei, da, soweit nicht notwendige Lebensmittel in Frage stehen, zum Konsum niemand gezwungen werde. Dieser Grund

¹⁾ Vgl. Fuhrmann in der nationalen Reichskorrespondenz v. 10. Juni, Payer in der Frankfurter Zeitung vom 17. Juni und Helferich in der Voss. Zeitung v. 24. Juni 1913.

²⁾ Reichstagsdrucksache Nr. 57, 4. Leg.-Per., IV. Sess. 1881.

kann heute nicht mehr angeführt werden, denn ob Verbrauch oder Nichtverbrauch, besteuert wird — von gewissen Ausnahmen abgesehen — die Einkommensverwendung in jedem Falle.

Ebenso wie hiernach die Zuwachssteuer von erspartem Vermögen mit der Verbrauchsbesteuerung des Reiches Berührungspunkte hat, so bestehen auch gewisse Beziehungen zwischen der zweiten großen Reichssteuergruppe, den Verkehrssteuern und den übrigen Fällen der Vermögensbesteuerung. Der Vermögenserwerb auf Grund verschiedener Rechtstitel wurde auch bisher schon im Reiche besteuert. Man denke nur an die Börsensteuern aller Art, an Erbschaftssteuer und Grundstückstempel und namentlich auch an die Grundwertzuwachssteuer. Der Sinn aller dieser Steuern liegt darin, daß Vermögen und Einkommen bei ihrer Entstehung getroffen werden sollen. Die Vermögenszuwachssteuer geht einen Schritt weiter. Die Steuerpflicht knüpft nicht mehr an die einzelnen den Vermögenserwerb vermittelnden Rechtsvorgänge an, sondern sie tritt an einem bestimmten Zeitpunkt, an dem das Vermögen festgestellt wird, ein. Es findet somit durch diese Steuer in weitem Ausmaß eine formelle Doppelbesteuerung statt, die nur durch die Aufhebung der Grundwertzuwachssteuer etwas eingeschränkt worden ist.

Nach alledem wird man finden, daß die Vermögenszuwachssteuer das Reichsfinanzsystem nicht gerade sehr glücklich ergänzt. Dennoch entbehrt auch sie nicht einer gewissen finanzpolitischen Rechtfertigung. Diese liegt für mich in ihrer Verbindung mit dem Wehrbeitrag. Was dem Reichstag nur als Notbehelf erschien — die Besteuerung des Vermögenszuwachses, statt des Vermögens selbst — muß in Wirklichkeit als eine finanzpolitisch wertvolle Ergänzung der einmaligen Abgabe angesehen werden. Die Vermögenszuwachssteuer bedeutet einen Ausgleich gegenüber gewissen Härten des Wehrbeitrags. Die einmalige Abgabe schöpft aus der kurzen Wirtschaftsperiode 1914/16 die Mittel für Aufwendungen, deren Nutzung weit über diese Frist hinausreicht. Ein Bedarf für Anlagen, deren Lebensdauer sich immerhin auf Jahrzehnte berechnet (Grundstückserwerbungen, Kasernenbauten usw.) legt der Wehrbeitrag nach der augenblicklichen Leistungsfähigkeit der Steuerzahler, nach ihren zufälligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen in den Jahren 1914/16 um. Diese finanzpolitisch gar nicht zu rechtfertigende willkürliche Mittelbeschaffung erfährt nun durch die Vermögenszuwachssteuer wenigstens insofern

einen Ausgleich, als sie den alten Besitz sich von dem Milliardenopfer erholen läßt und dafür die neuen, sich unter dem Schutz der verstärkten Rüstung bildenden Vermögen zu den fortdauernden Ausgaben heranzieht.

V.

Erbschaftsbesteuerung und Erbrecht des Staates¹⁾.

Das Besitzsteuergesetz enthält, wie schon erwähnt, auch eine Besteuerung der Erbschaften. Die Begründung bezeichnet das als einen wesentlichen Vorzug der Regierungsvorlage. Politisch ist das richtig. Denn ohne die Besteuerung des Kindeserbes wäre die Vermögenszuwachssteuer überhaupt nicht Gesetz geworden. Die Besteuerung des ererbten Vermögenszuwachses erleichterte in der Sache den Freunden, in der Form den Gegnern der allgemeinen Erbschaftsbesteuerung ihre Zustimmung zu dem Gesetz. Es ergeben sich jedoch naturgemäß aus dem Wesen des Besitzsteuergesetzes einige Unterschiede gegenüber einer reinen Erbschaftssteuer. Das zeigt ein Vergleich mit dem Entwurf des Erbanfallsteuergesetzes von 1909. Dieser ließ Ehegatten nur dann steuerfrei, wenn gemeinsame Abkömmlinge vorhanden waren. Das Vermögenszuwachssteuergesetz läßt das Gattenerbe in allen Fällen frei. Aus der Besteuerung des Kindeserbes sollten 1909 72 Mill. M. fließen, nach dem Vermögenszuwachssteuergesetz bringt sie schätzungsweise nur 30 Mill. M. Die Steuerfreigrenze ist wenigstens für besitzlose Erben höher als 1909. Ferner wird die Steuer nicht sofort beim Todesfall, sondern erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes von dem dann noch vorhandenen Vermögenszuwachs erhoben. Jedoch kann die Steuerbehörde innerhalb 6 Monate nach dem Tode eines Steuerpflichtigen die Vorlegung eines Verzeichnisses über das vom Verstorbenen hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen verlangen. Es ist zu erwarten, daß diese Befugnis zu einer wirksamen Kontrolle der wichtigsten direkten Steuern wird. Während die Sätze der Erbschaftssteuer fast in allen neueren Gesetzen sowohl nach dem Verwandtschaftsgrad als auch nach der Erbquote abgestuft sind, hat die Theorie außerdem schon länger die Berücksichtigung der Größe des Vermögens, dem die Erbschaft zuwächst, empfohlen. Die Anwendung dreier Staffeln nebeneinander

¹⁾ „Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates nebst Begründung, Reichstagsdrucksache Nr. 874, 1912/13.

bietet jedoch einige Schwierigkeiten. Im Rahmen der Vermögenszuwachssteuer aber konnten, da hier auf den Verwandtschaftsgrad keine Rücksicht genommen wird, die Steuersätze nicht nur nach der Höhe des Zuwachses an sich, sondern auch nach der Größe des Vermögens, das des Zuwachses teilhaftig wird, abgestuft werden. Schließlich erfaßt die Zuwachssteuer auch alle Erbschaften, die bereits der Reichserbschaftssteuer unterworfen worden sind. Die Begründung sagt dazu: „Eine solche Vorausbelastung ist sachlich wohl begründet, da dieser Erwerb im allgemeinen als ein Glücksfall anzusehen und daher zweifellos belastungsfähiger ist als der Erbschaftserwerb der Abkömmlinge und Ehegatten.“

Daneben aber hat das Reichserbschaftssteuergesetz noch eine Verschärfung erfahren. Die Besteuerung der Abkömmlinge ersten und zweiten Grades von Geschwistern ist von 4 auf 5 bzw. 6 auf 8 v. H. und die entfernterer Verwandten oder Nichtverwandten von 10 auf 12 v. H. erhöht worden. Je nach der Größe der Erbquote ergibt sich hiernach eine Steuerbelastung bis zu 30 Proz., ungeachtet der Zuwachsbesteuerung. Mit dieser Steuerreform hat daher das Deutsche Reich seinem Finanzsystem materiell eine Erbschaftsbesteuerung einverleibt, die, wenn auch nicht in allen Teilen, so doch in ihren höchsten Sätzen nicht unbedeutend über das hinausgeht, was in andern Ländern, deren Praxis so lange als vorbildlich hingestellt wurde, üblich ist.

Es ist eine eigentümliche Lösung, die die allgemeine Besitzbesteuerung hiernach im Deutschen Reich gefunden hat, und die Frage erscheint wohl begründet, ob die berechtigten Ziele dieser neuen Steuerform nicht auch auf anderm Wege hätten erreicht werden können. Wäre es nicht möglich und vielleicht sogar besser gewesen, anstatt die Erbschaftssteuer in eine Zuwachssteuer einzukapseln, eine Vermögenszuwachsbesteuerung im Rahmen einer allgemeinen Erbschaftssteuer zu verwirklichen? Es handelt sich hierbei um das in dieser Abhandlung schon wiederholt angedeutete moderne Problem der Differenzierung der Steuerquellen. Die Reichsbesitzsteuer faßt ganz verschiedene Steuerobjekte, Erbschaften, Konjunkturgewinne, Ersparnisse usw. gewaltsam zu einem Steuerobjekt zusammen. Bei einer neueren, finanzpolitischen Anforderungen gerecht werdenden Erbschaftssteuer würde es sich umgekehrt darum handeln müssen, die Nachlaßbestandteile nach ihrer Steuerkraft zu unterscheiden. Eine Berücksichtigung der

Vermögensarten findet durch mancherlei Veranlagungsvorschriften — es sei nur an die Einschätzung land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes erinnert — bereits gegenwärtig bei der Erbschaftsteuer wie bei der Vermögenszuwachssteuer statt. Darum handelt es sich in diesem Falle jedoch nicht, sondern um die Unterscheidung des Nachlasses in altererbten und neuerworbenen Besitz. Dieser Gesichtspunkt kann anscheinend nur in Frage kommen, wenn der Erbe in gerader Linie vom Erblasser abstammt. Der Erbschaftserwerb der Seiten- und Nichtverwandten muß schlechthin als ein Glücksfall angesehen werden ohne Rücksicht auf die Entstehung des vererbten Vermögens. Diese Schwierigkeit läßt sich jedoch wohl umgehen, wenn man, wie von Dewitz, der m. W. zuerst den Vorschlag einer Erbzuwachssteuer gemacht hat, es empfiehlt, den vom Erblasser bei Lebzeiten erworbenen Vermögenszuwachs in Verbindung mit der Nachlaßsteuer belastet. Ungezwungen ergibt sich dann die Begründung dafür, daß auch das an Seitenverwandte usw. fallende Vermögen nach seiner Entstehung verschieden belastet wird.

Es handelt sich hier um die Rechtfertigung der Nachlaßsteuer überhaupt. Diese liegt zunächst in dem von mir als den Grundsatz der Differenzierung der Steuerquellen bezeichneten finanzpolitischen Prinzip. Eine vollkommen ausgebildete Besteuerung des Vermögensüberganges von Todes wegen hat nicht nur den Erben und die Erbquote, sondern auch den Erblasser und die Erbmasse in Betracht zu ziehen, d. h. Erbschaftsteuer oder, wie man in der Reichsfinanzpolitik auch sagt, Erbanfallsteuer und Nachlaßsteuer sollen nebeneinander bestehen und sich ergänzen. Das britische Finanzsystem weist beide Steuern bekanntlich seit langem auf. Für die Nachlaßsteuer sprechen dann weiter die besonderen verfassungspolitischen Verhältnisse des Deutschen Reiches. Die Steuern von Einkommen und Vermögen sind nun einmal die Hauptfinanzquellen der Einzelstaaten, und sie werden ihnen auch, solange die Gliedstaaten die ihnen übertragenen Kulturaufgaben erfüllen sollen, ungeschmälert erhalten bleiben müssen. Wenn das Reich daneben den Vermögensbesitz besteuern will, so muß es aus wohlverstandenen eigenem und landesstaatlichem Interesse eine besondere, die Einkommen- und Vermögenssteuer nicht berührende Form finden. Die Vermögenszuwachssteuer hat dieses Problem nicht gelöst. Mittels der Nachlaßsteuer

hätte es gelöst werden können. Mancherlei Vorzüge wären außer dem wichtigsten, daß die Unantastbarkeit der einzelstaatlichen direkten Steuern aufs Neue festgestellt worden wäre, damit verbunden gewesen: die Veranlagung zur Nachlaßsteuer ist wesentlich einfacher als zur Vermögenszuwachssteuer. Diese benötigt einen neuen großen und dabei fortdauernd in die Landessteuerverwaltung eingreifenden Apparat. Jene hingegen verlangt nur eine Erweiterung der Tätigkeit der Erbschaftssteuerbehörden. Bei der Ausgestaltung der Nachlaßsteuer aber hätte eben jene Unterscheidung in altererbten und neuerworbenen Besitz Platz greifen können. Bis zur Höhe des Betrages, in dem ein Nachlaß von dem Erblasser durch steuerpflichtigen Anfall seitens seiner Aszendenten erworben worden ist — so müßte die Vorschrift etwa lauten — tritt eine Ermäßigung der Steuersätze um x v. H. ein. Die Abstufung der Sätze nach der Zeitdauer, die der Erwerb zurückliegt, wäre hierbei nicht ausgeschlossen. Eine Identität der Steuerobjekte wäre selbstverständlich nicht zu fordern, sondern nur allgemein zu bestimmen, daß derjenige Vermögenswert als altererbter Besitz gilt, auf den die Steuerermäßigung Anwendung findet, der auf Grund früherer Steueranmeldung als solcher erwiesen wird. Die erste Veranlagung müßte natürlich ohne Rücksicht auf den Ursprung des Besitzes erfolgen.

Wie bei der Finanzreform des Jahres 1909 war auch 1913 zur Deckung der Wehrevorlage — so merkwürdig das bei nüchterner finanzpolitischer Betrachtung erscheinen mag — eine Reform des Erbrechts vorgeschlagen worden. Danach sollte die Verwandtenerbfolge allgemein in der dritten Ordnung aufhören. Großeltern sollten ihr Erbrecht noch beibehalten, ihre Abkömmlinge aber ausgeschaltet werden.

Der bisherige Erbrechtzustand beruht auf den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, das der gesetzlichen Erbfolge überhaupt keine Schranken zieht. Freilich haben sich schon bei seiner Einführung Bestrebungen zur Beschränkung der Intestaterbfolge geltend gemacht. Der Regierungsentwurf (Reichstagsdrucksache Nr. 87, 1895/97) schlug eine durchaus verständige Begrenzung der Verwandtenerbfolge vor. Nach § 1905 sollte über die vierte Ordnung (Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge) hinaus ein gesetzliches Erbrecht nur noch den Vorältern einer höheren Ordnung zukommen. Kommission und Reichs-

tag setzten sich jedoch für die unbegrenzte Zulassung des Verwandtenerbrechtes ein. Man erkannte zwar an, daß eine Ausdehnung des gesetzlichen Erbrechtes über die in der Vorlage gezogene Grenze hinaus selten praktisch werde, stellte sich aber auf den Standpunkt, daß es von um so größerer prinzipieller Bedeutung sei, die Verwandtschaft unbegrenzt zur Erbfolge zu berufen. Die Blutgemeinschaft an und für sich ohne Rücksicht darauf, ob sie im Bewußtsein noch lebe, müsse, so sagte man, die Grundlage des gesetzlichen Erbrechtes sein. Die wirtschaftliche Begründung dieser Forderung liege darin, daß in jedem Vermögen, das sich in der Familie ansammle, ein Stück Arbeit der Voreltern enthalten sei. Deshalb nehme die ganze Familie an dem Recht auf das Vermögen teil. Für die Aufstellung einer Grenze ließen sich nur Zweckmäßigungsgründe anführen, die immer eine Verletzung des Grundgedankens, auf dem das Erbrecht beruhe, bedeuteten. Auch als Gegengewicht gegen die in heutiger Zeit den Familienverband auflösenden Tendenzen sollte die Anerkennung des unbeschränkten Erbrechtes dienen¹⁾.

Seither hat sich jedoch eine überaus rührige Agitation, an deren Spitze der Justizrat Bamberger steht, für eine Beschränkung der Verwandtenerbfolge eingesetzt²⁾. Mit den Schlagworten „500 Millionen jährlich für das Reich“ — „Entlastung der Steuerzahler“ — „eine Forderung der Sozialpolitik“ — „Tilgung der Reichsschuld in acht Jahren“ usw. hat die Erbrechtsreformbewegung weite Kreise ergriffen. Bambergers Gedanken ist dabei ein hoher Idealismus nicht abzusprechen. Sein Leitsatz: „Mein Erbe ist das Vaterland“, soll das Gefühl einer warmen Vaterlandsliebe wecken und stärken. Auch steckt in seinen stets mit großem Geschick vorgetragenen Argumenten gewiß ein berechtigter Kern. Der moderne Staat, der, wie Bismarck einmal gesagt hat, den Bedürfnissen des Sozialismus entgegenkommt, hat einen großen Teil der sonst dem Familienverband obliegenden Fürsorgepflichten übernommen. Es erscheint daher nur billig, wenn ihm ein mit der wachsenden Entfernung des Verwandtschaftsverhältnisses

¹⁾ Vgl. Kommissionsbericht Reichstagsdrucksache, Nr. 440 c, S. 2096, 1895/97.

²⁾ Von den vielen Abhandlungen Bambergers seien genannt: Erbrechtsreform, Berlin 1908; Für das Erbrecht des Reiches, Berlin 1912, ferner die Aufsätze in der deutschen Juristenzeitung 1907, S. 632 ff u. 1347 ff, Neue Revue 1908, S. 334 ff.

zwischen Erblasser und Erben steigender Anteil des Nachlasses eingeräumt wird. Dieser Gedanke findet seine berechnete Wirklichkeit aber bereits in der Erbschaftssteuergesetzgebung, die die Steuersätze nach dem Verwandtschaftsgrad abstuft. Damit soll nicht geleugnet werden, daß eine gewisse staatsbürgerliche Erziehung — um das Modewort zu gebrauchen — darin liegt, wenn der einzelne auch durch das Gesetz darauf hingewiesen wird, daß es richtiger und sittlicher ist, dem Staat sein Vermögen zuzuwenden, als unbekanntem Familienmitgliedern ganz entfernten Grades, nach denen oft monate- ja jahrelang durch die Gerichte gefahndet werden muß.

Allein alle diese und andere Erwägungen haben doch nichts mit einer Erbrechtsänderung „unter dem Gesichtspunkt der Erschließung einer neuen Einnahmequelle fürs Reich“ (Denkschrift) zu tun. Es sei deshalb auch nur beiläufig erwähnt, daß Bamberger sich in seinen Ertragsschätzungen ganz erheblich geirrt hat. Nach seinen eigenen Worten hat er „die Berechnung so vorsichtig angestellt, daß der Jahresertrag von 500 Mill. M. auch dann zu erwarten ist, wenn die Reform das Erbrecht der Geschwister unberührt läßt“. Daneben aber soll auch die Testierfreiheit nicht angetastet werden. Nun fallen nach amtlichen Erhebungen von den 5700 Mill. M., die jährlich in Deutschland vererbt werden, 75 Proz. an Abkömmlinge und Ehegatten, 20 Proz. an Verwandte der zweiten Ordnung, 3,5 Proz. testamentarisch an Nichtverwandte und nur 1,5 Proz. an die dritte und fernere Ordnungen. Da hiervon vermutlich zwei Drittel letztwillig dem Fiskus entzogen würden, ist der Ertrag auf nur $\frac{1}{2}$ Proz. d. h. rund 25 Mill. M., zu schätzen. Werden den Bundesstaaten, wie in der Vorlage beabsichtigt, 25 v. H. der in ihren Verwaltungsbereich anfallenden Erbmasse belassen, so ergeben sich für das Reich 18 bis 19 Mill. M.¹⁾ Die Regierungsvorlage hat sogar nur 15 Mill. M. angenommen. Bamberger geht bei seiner Berechnung von der falschen Voraussetzung aus, daß bei einer Beseitigung oder

¹⁾ In der Kommission ist außerdem der Antrag gestellt worden, die Gemeinden mit 5 Proz. des Staatsanteils, bzw. mit 10 Proz., sofern ihnen die Nachlassverwaltung zusteht, zu bedenken. Damit sollte auch ein Ausgleich für jene Gemeinden geschaffen werden, denen bisher ein Heimfallrecht zustand. Über letzteres vgl. „Das Kadukrecht der Stadt Danzig“, Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins 1909, S. 12.

Beschränkung des Intestaterbrechtes der Seitenverwandten künftig von der Testierfreiheit in nicht wesentlich höherem Maße als bisher Gebrauch gemacht werden wird. Er setzt dabei entweder eine große Gleichgültigkeit oder einen hohen staatsbürgerlichen Sinn bei der Masse der Erblasser voraus, und doch ist psychologisch weder das eine noch das andere zu vermuten. Denn wenn bisher Intestaterbschaften häufig an Seitenverwandte gingen, so hatte das eben seinen Grund darin, daß der Erblasser seinen Willen bereits im Gesetz ausgesprochen fand. Wer aber sein Vermögen nicht einer bestimmten Person vererbt, wird es in der Regel doch einer bestimmten Zweckverwendung zuführen wollen. Der Gedanke, das Vermögen als Sonderbesitz fortzuvererben, wurzelt tief in unserer Eigentumsordnung und Wirtschaftsverfassung. Von der großen Masse der Erblasser erwarten, daß sie den Staat, der in ihrer Vorstellung nichts weiter als die lästige Polizei und Bureaucratie ist, zum Erben werden lasse, ist ein idealer, aber weltfremder Optimismus.

Wichtiger aber als alles das sind die prinzipiellen Erwägungen, die gegen den Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates sprechen. Die Änderung des Erbrechts ist eine Frage des Privatrechts. Wird sie mit fiskalischen Absichten verquickt, so bedeutet das nichts anderes als einen schweren Einbruch in die Rechtsordnung. Wer nicht die Aufhebung des Privateigentums überhaupt vertritt und der Vermögenskonfiskation durch den Staat schlechthin das Wort redet, darf nie und nimmer die Grenze für die Verwandtenerbfolge durch finanzielle Rücksichten bestimmen lassen. Das Erbrecht aus fiskalischen Gründen beschränken, heißt doch nichts anders als den Satz: der Zweck heiligt das Mittel, als vornehmstes Steuerprinzip proklamieren oder einen Weg betreten, der zu jener Finanzpolitik zu führen droht, die Athens und Roms Niedergang begleitete. Denn was heute von einer Erbrechtsreform verlangt wird, kann morgen von einer Strafrechtsreform und übermorgen von einer Revision der Eigentumsordnung überhaupt gefordert werden.

Aber auch rein finanzpolitische Überlegungen sprechen dagegen, daß die Einnahmen des Reiches von freien letztwilligen Verfügungen abhängig sein sollen. Wahrscheinlich würden doch gerade die einträglichen Erbschaften dem Fiskus entzogen, und es bliebe ihm nur die Masse der kleinen, mit mühevoller Verwaltung verbundenen Erbschaften, die, wenn sie endlich zu Geld gemacht wären,

doch keinen nennenswerten Ertrag aufweisen würden. Soweit aber größere Erbschaften in Frage kommen, wird ihre Realisierung d. h. Umsetzung in Geld, volkswirtschaftlich verlustbringender sein, als der finanzielle Gewinn für die Reichskasse. Wirtschaftliche Unternehmungen müßten zum Schaden der Bundesstaaten und Gemeinden zertrümmert, Privatvermögen zerstört werden, um zur Deckung laufender Ausgaben zu dienen.

Damit setzen wir uns keineswegs für den geltenden Rechtszustand ein. Soweit das deutsche Erbrecht Mißstände aufweist, die Bamberger oft kraß genug geschildert hat, möge man sie beseitigen, aber die Finanzen des Reiches lasse man dabei aus dem Spiele. Will man dem Gedanken, daß das Vaterland öfter als bisher Erbe werden soll, Verbreitung und Wirkung verschaffen, so möge man solche Vermögensanfälle für bestimmte immer wieder zu betonende sozialpolitische, wissenschaftliche usw. Zwecke binden. Bei richtiger Wahl und Verwendung ließe sich dann auch dem schwerwiegenden Einwand begegnen, daß auf diesem Wege Vermögen wieder in Einkommen verwandelt, d. h. Kapital konsumiert wird.

Der Reichstag hat deshalb auch mit gutem Grunde den Gesetzentwurf über die Änderung des Erbrechtes aus den Deckungsvorlagen ausgeschieden und die Erledigung der ganzen Frage auf den Herbst vertagt, wo sie unbeeinflußt von finanziellen Erwägungen geprüft werden soll.

VI.

Die Gesellschafts- und Versicherungsstempel¹⁾.

Insoweit der für die Wehrforderungen aufzubringende laufende Bedarf nicht durch allgemeine Steuern vom Besitz beschafft werden konnte, mußte die noch fehlende Deckung in einem Ausbau der vom Reich bisher schon in Anspruch genommenen Steuergebiete gesucht werden. Eine weitere Ausbildung der Verbrauchssteuern war nach der politischen Zusammensetzung des Reichstags wenigstens für jetzt ausgeschlossen. Man griff deshalb auf jene Steuerquelle zurück, für die sich seit 1879, wenn allen andern Vorschlägen der Erfolg versagt blieb, im Reichstag immer noch eine Mehrheit gefunden hatte, d. s. die Reichsstempelsteuern. Der Gesetzentwurf betreffend Änderung des Reichs-

¹⁾ »Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes nebst Begründung«, Reichstagsdrucksache Nr. 873, 1912/13.

stempelgesetzes zerfiel in zwei Teile. Der eine betraf die Bestempelung der Gesellschaftsverträge und der andere den Versicherungsstempel. Für die reichsrechtliche Ordnung beider Stempelgruppen führte die Begründung mit Recht an, daß schon längst das Bedürfnis empfunden worden sei, eine Vereinheitlichung dieser Stempel für das ganze Reich herbeizuführen. Das Bestehen von Reichs- und Landesstempeln nebeneinander und die große Verschiedenheit in der landesrechtlichen Besteuerung selbst hatten zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt. Freilich war auch mit dieser Neuordnung, wie so oft bei den Reichsfinanzreformen der letzten Jahre, eine Einbuße der Einzelstaaten an Steuereinnahmen verbunden. Der Entwurf sicherte ihnen deshalb den Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre für die nächsten drei Jahre ganz und für weitere drei Jahre bis zur Hälfte zu. Der Reichstag gewährte den Einzelstaaten jedoch einen Ersatz für den Einnahmeausfall nur bis zum 31. März 1915. Der Ertrag des Gesellschaftsstempels ist nach der Regierungsvorlage auf jährlich 28 Mill. M. und jener der Versicherungssteuer auf 36 Mill. M. zu veranschlagen.

Die Neuordnung des Gesellschaftsstempels besteht im wesentlichen darin, daß die Tarifnummer 25 des preußischen Stempelgesetzes vom 30. Juni 1909 auf das Reich übertragen worden ist. Das bedeutet in erster Linie eine erhebliche Erhöhung des Stempels auf Verträge oder Beschlüsse über Gründung bzw. Kapitalserhöhung von Aktiengesellschaften. Zu dem seitherigen Reichssteuersatz von 3 v. H. wurde der höchste bisher nur bei Gründungen von mehr als 10 Mill. M. übliche Satz des preußischen Tarifs mit 1,5 Proz. hinzugeschlagen. Eine weitere Erhöhung lag darin, daß der preußische Satz nur vom Nennbetrag des Grundkapitals erhoben wurde, während nach der Gesetz gewordenen Regierungsvorlage die 4,5 Proz. vom Nennwert zuzüglich aller Aufzahlungen bzw. von dem Gesamtwert der Gegenleistungen zu entrichten sind. Die Steuersätze für die Begründung von Aktiengesellschaften sind damit von 0,5 Proz. nach dem Reichssteuergesetz von 1881 durch die Novellen von 1894, 1900 und 1909, sowie die preußischen Gesetze von 1895 und 1909 allmählich auf das Neunfache gesteigert worden.

Weiterhin trifft das neue Gesetz die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese Unterneh-

mungen wurden bisher vom Reich überhaupt nicht besteuert. Auch der preußische Stempel von 0,25 bis 1,5 Proz., je nach der Höhe des Stammkapitals, war nicht gerade drückend. Entwurf und Reichsgesetz haben an dessen Stelle einen Satz von 3 v. H. des Stammkapitals, der Kapitalerhöhungen, sowie der geforderten Nachschüsse eingeführt. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach dem Inhalt ihrer Verträge oder tatsächlich den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken betreiben, beträgt die Abgabe sogar 5 v. H. Der Reichstag hat nur für Handwerkerbaugesellschaften den Gründungsstempel auf 2,5 Proz. ermäßigt.

Die für die Begründung anderer Gesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Genossenschaften usw.) eingeführten Reichstempel sind unbedeutend. Was sie anbetrifft, sei hier nur auf das Gesetz verwiesen.

„Indem in den Versicherungswerten zum Teil Besitzsteuerobjekte steuerlich erfaßt werden, die anderweit nicht oder doch nicht in dem entsprechenden Maße zur Besteuerung herangezogen worden sind“, sollte nach dem Wortlaut der Begründung die reichsgesetzliche Regelung der Besteuerung von Versicherungsscheinen die Möglichkeit bieten, diese Abgabe zu einer Besitzsteuer auszugestalten. Der Ertrag, der durch Übernahme und Ausgestaltung des Versicherungsstempels für das Reich gewonnen werden sollte, wurde, wie schon erwähnt, auf 36 Mill. M. angegeben. Dabei unterließ es die Begründung wohlweislich, zu erwähnen, wie groß die bisherigen Landeseinnahmen waren. Denn sonst hätte sich zeigen müssen, daß die künftige Reichsbesteuerung in vielen Fällen eine nicht unbeträchtliche Erhöhung gegenüber dem bisher geltenden Recht bedeutete. Die Stempelabgabe von Lebensversicherungen betrug bisher in Preußen, Württemberg, Hessen, Coburg-Gotha und Braunschweig 0,5 Proz., in Sachsen und Anhalt 1 v. H., in Bayern bis 4000 M. 1, darüber hinaus 2 v. H. der Versicherungssumme. Auch die Steuerfreigrenze war verschieden hoch bemessen. In Preußen, Württemberg, Hessen und Anhalt begann sie bei 4000 M., in Bayern und Sachsen schon bei 1000 M. Baden hatte überhaupt keine Besteuerung bei Lebensversicherungen. Schon aus dieser Aufzählung erhellt, daß die Vereinheitlichung der Versicherungsbesteuerung volkswirtschaftlich nur zu begrüßen war.

An Stelle der bisher üblichen einmaligen, nach der Versiche-

rungssumme bemessenen Abgabe sollte nun eine jährliche Besteuerung der Barprämie in Höhe von 1 Proz. treten. Ebenso hoch war der Steuersatz für die Unfall- und Haftpflichtversicherungen bemessen.

Ähnlich verschieden war bisher die Besteuerung der Feuerversicherungen. Der Stempel für 1000 M. Versicherungssumme betrug in Preußen 1 Pf., in Sachsen 2 Pf., in Elsaß-Lothringen 4, in Bayern 5 Pf., in Württemberg, Baden und Hessen 10, in Bremen 12,5 und in Hamburg gar 20 Pf. Der Regierungsvorschlag aber wollte über alle diese Sätze hinausgehen und, wie schon 1909 vorgeschlagen, bei beweglichen Gegenständen 25 Pf., bei unbeweglichen 5 Pf. für je 1000 M. Versicherungssumme für jedes Jahr erheben.

Auch für die Diebstahl-, Glas- und Maschinenversicherung, Wasserleitung- und Sturmschadenversicherung, Transport- und Seeversicherung bedeutete der Regierungsentwurf in vielen Fällen eine erhebliche Verteuerung der Versicherungsnahme. Die beiden letztgenannten Versicherungszweige waren bisher nur in den Hansestaaten besteuert. Bei der Besteuerung aller eben aufgezählten Versicherungsarten aber kann von einer Besitzbelastung, die der Entwurf als Steuergrund anführt, gar keine Rede sein. Die Diebstahl- und Glasversicherung, ebenso wie die Landtransport- und Seeversicherung (Warenversicherung, Kaskoversicherung) usw. betreffen entweder Objekte, die im Sinne der Steuerpolitik nicht als Besitz angesehen werden können oder die bereits der Feuerversicherung unterworfen sind. In letzterem Falle bedeutet die angebliche Besitzbelastung eine ungerechtfertigte Doppelbesteuerung gerade des weniger leistungsfähigen Besitzes. Dem aber steht gegenüber, daß die Versicherungsbesteuerung den Riesenbesitz, d. i. jenen, der zum erheblichen Teil auch nicht zum Wehrbeitrag und zur Besitzsteuer herangezogen worden ist, schont. Der Besitz der juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes ist sehr häufig unversichert. Das Gleiche gilt von großem Privatbesitz. Je größer ein Vermögen ist, desto leichter ist eine Versicherung zu entbehren. Denn mit der Größe der Wirtschaft steigt die Prämienleistung, und sobald diese die Höhe der Schadenwahrscheinlichkeit erreicht hat, ist die Versicherung unwirtschaftlich. Das gilt von den meisten Arten der Versicherung: Feuer-, Unfall-, Transport-,

Diebstahl-, Glasversicherung usw. Für die Lebensversicherung aber gilt erst recht, daß der Besizende sie entbehren kann.

Der Vorwurf einer Steuer auf die Sparsamkeit trifft auf den Versicherungsstempel mehr zu als auf die Vermögenszuwachssteuer. Der Leichtfertige bleibt steuerfrei, um im Schadenfalle die öffentliche und private Hilfe anzurufen; den fürsorglichen Wirtschaftler hingegen trifft die Steuer. Die Besteuerung steht zudem in Widerspruch zu den meisten deutschen Einkommensteuergesetzen, die zur Herbeiführung eines umfassenden Versicherungsschutzes den Abzug der Versicherungsprämien bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens gestatten. Es kann sozialpolitisch nicht als ein Fortschritt angesehen werden, wenn der Steuernachlaß, den die Einzelstaaten in Anerkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Versicherung gewähren, durch die Reichsbesteuerung aufgezehrt wird.

Namentlich die Besteuerung der Lebensversicherungen gehört zu den unerfreulichsten Punkten der ganzen Deckungsvorlagen. Man hat die Lebensversicherung nicht mit Unrecht die Sparkasse des Mittelstandes genannt. Sie ist die Witwen- und Waisenversorgung des kleinen Mannes. Sie dient auch der Kreditvermittlung. Hierbei ist nicht nur der Bedeutung der Lebensversicherungsanstalten für den Hypothekarkredit zu gedenken, sondern auch des Gebrauchs der Policen zur Sicherstellung des Personalkredites. Das mag nicht immer erfreulich sein, da diese Kreditbeschaffung bekanntlich mit mancherlei Auswüchsen verknüpft ist, aber solange die Organisation des Personalkredites noch so im Argen liegt, wie das im Reich der Fall ist, macht eine Besteuerung der Prämien die Dinge nur noch schlimmer. Es ist deshalb sozialpolitisch nur zu begrüßen, daß der Reichstag den Steuersatz für Lebensversicherungen von 1 auf $\frac{1}{2}$ Proz. der Barprämie ermäßigte.

Jedes vernünftigen Besteuerungsgrundes entbehrte auch der Vorschlag, die Unfall- und Haftpflichtversicherungen mit der angeführten hohen Stempelabgabe zu belasten. Der Reichstag hat mit Recht diesen Teil der Versicherungsbesteuerung gestrichen.

Etwas anders liegt der Fall bei der Vieh- und Hagelversicherung. Regierungsvorlage und Gesetz haben von der langen Liste der steuerpflichtigen Versicherungen allein diese beiden Zweige ausgenommen, obwohl sie in Preußen wie die Mobi-

liarfeuersicherungen belastet sind. Gute Gründe lassen sich gewiß für die Steuerfreiheit dieser Versicherungsarten geltend machen, aber solche Gründe sprechen auch gegen die Stempelspflicht der meisten Sachversicherungen.

Große Änderungen hat der Reichstag auch an dieser ganzen Steuervorlage nicht vorgenommen. Neben der erwähnten Herabsetzung des Steuersatzes für Lebensversicherungen ist noch die Ermäßigung der Mobiliarfeuersicherung von 25 auf 15 Pf. für je 1000 M. der Versicherungssumme hervorzuheben. Weiterhin hat der Reichstag versucht, gewisse versicherungstechnische Mängel der Vorlage zu berichtigen, die sich aus der ungenügenden Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit der Versicherungsformen (Bruchteilversicherung, Versicherung ohne Deklaration der Versicherungssumme usw.) ergaben. Als Steuerbemessungsgrundlage ist deshalb für die Einbruch-, Diebstahl- und Glasversicherung statt der Versicherungssumme die Barprämie festgesetzt worden. Damit sind aber wiederum steuerliche Härten verbunden, denn je größer Gefahr und Risiko und somit die Prämie, desto höher ist auch die Steuer. Nach der Regierungsvorlage betrug die Befreiungsgrenze für feuersicherte Immobilien 3000 M., für Lebensversicherungen 2000 M. und für alle übrigen Versicherungsarten 1000 M. Der Reichstag hat die Steuerfreigrenze für alle steuerpflichtigen Versicherungen auf 3000 M. festgesetzt.

Die Besteuerung der Versicherungsverträge läßt sich wie die Besteuerung des Rechtsverkehrs überhaupt nur schwer finanzwissenschaftlich rechtfertigen. Der Steuermaßstab, den Versicherungen und Police bieten, ist gänzlich unzulänglich. Er vermag vor allem dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch nicht entfernt zu genügen, selbst da nicht, wo der in der Begründung der Regierungsvorlage vorgeschobene Gesichtspunkt der „Wirkung einer Besitzsteuer“ zutrifft. Denn in allen diesen Fällen handelt es sich um eine außerordentlich rohe, einzelne Arten des Besitzes höchst ungleichmäßig, vielfach sogar in direktem Gegensatz zur Leistungsfähigkeit des Steuersubjektes treffende Abgabe. Teilweise wirkt die Versicherungssteuer auch als eine Sondergewerbesteuer, so z. B. überall dort, wo die Feuerversicherung sich auf Rohstoffe, Warenvorräte, Maschinen, Werkstätten, kurz Produktionsmittel aller Art erstreckt, und ähnlich liegen die Dinge bei der Landtransport- und Seeverversicherung, sowie

bei der Glasversicherung. Die wichtigsten Produktionsmittel der Landwirtschaft hingegen, Grund- und Viehbesitz, sowie die Ernte auf dem Felde werden von den Versicherungssteuern nicht getroffen. Zur Kennzeichnung der Besteuerung der Lebensversicherungsprämien sei schließlich nur noch daran erinnert, daß diese Einzahlungen auch der Vermögenszuwachssteuer unterliegen. Der Versicherungsstempel setzt freilich schon dann ein, wenn die Freigrenze der Zuwachssteuer noch längst nicht überschritten ist.

VII.

Die Verstärkung des Kriegsschatzes¹⁾.

Mit der Vermehrung der militärischen Machtmittel des Reiches waren auch gewisse Vorbereitungen der finanziellen Mobilmachung verbunden. Die meisten derselben sind natürlich geheim. Nur zwei der beabsichtigten Maßnahmen, zu denen die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich war, wurden in der Wehrvorlage bzw. den Deckungsvorlagen erörtert. Sie betreffen die Verstärkung des Reichskriegsschatzes. Den äußeren Anlaß zu dieser Forderung boten die Erfahrungen, die die Reichsbank während des Balkankrieges gemacht hatte. Die weitverbreitete und nicht unbegründete Befürchtung, daß der Kriegsbrand vielleicht auch auf das Deutsche Reich übergreifen werde, hatte das Publikum zu Thesaurierungen in einem Umfange veranlaßt, wie es seit dem Bestehen der Reichsbank noch niemals beobachtet worden war. Der Goldvorrat der Reichsbank, der am 22. Juni 1912 seinen höchsten Jahresbestand mit 982,2 Mill. M. erreichte, belief sich am 7. Dezember desselben Jahres nur noch auf 747,9 Mill. M. Vom 23. September bis 7. Dezember hatte die Reichsbank dem Verkehr zur Verfügung stellen müssen:

	1910	im Jahre 1911 in Millionen Mark	1912
Gold	26,1	20,2	189,2
Silber	12,9	8,2	44,4
Kassenscheine	4,0	9,7	16,5
Metaldeckung	43,0	38,1	250,1
Noten	4,0	25,4	256,7
Insgesamt	47,0	63,5	506,8

¹⁾ „Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen nebst Begründung“, §§ 4 ff., Reichstagsdrucksache Nr. 872, 1912/13.

Aus der hiernach ersichtlich ungewöhnlichen Höhe des Geldabflusses in der kritischen Zeit ließ sich ungefähr ermessen, was für Ansprüche bei Kriegsausbruch an unsere Zentralnotenbank gestellt werden würden. Das gab der Reichsbankverwaltung den Anlaß, auf eine Verstärkung der Zahlungsmittelvorräte zu drängen.

Der Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen des Reiches schlug die Schaffung einer Gold- und Silberreserve im Betrage von je 120 Mill. M. vor. Die Beschaffung ersterer sollte durch Goldentnahme aus dem Verkehr und Ersatz der Goldmünzen durch Reichskassenscheine von 5 und 10 M. erfolgen. Die Vorlage ging von der Voraussetzung aus, daß der Verkehr das Gold hergeben und die Kassenscheine dagegen nehmen und behalten werde.

Während früher ein hoher Goldumlauf als Zeichen guter Währungsverhältnisse galt und man bestrebt war, den Zahlungsverkehr mit Gold zu sättigen, gehen heutigen Tages die währungspolitischen Bestrebungen auf Einschränkung des Goldumlaufes, um den Zahlungsverkehr auf billigere Weise zu befriedigen. Die Währungspolitik wird nicht auf einen tatsächlichen hohen Goldumlauf gestützt, sondern auf die Goldvorräte der Notenbank. Unter diesem Gesichtspunkt hat sich die Reichsbank seit einigen Jahren bemüht, die Industrie zu veranlassen, statt in Gold in Kassenscheinen zu zahlen. Die Geschäftswelt hat dem Wunsche der Reichsbank Folge gegeben, und die Kassenscheine haben sich als bequemes Zahlungsmittel erwiesen, nach dem besonders für die Lohnzahlungen unserer Großbetriebe fortgesetzt eine steigende Nachfrage besteht. Die Voraussetzung, daß es gelingen werde, 120 Mill. M. des umlaufenden Goldes durch Kassenscheine zu ersetzen, ist somit wohl begründet.

Die prinzipielle Bedeutung dieser Maßnahme ist, offenbar unter dem Eindruck, daß es sich um eine Verstärkung des Reichskriegsschatzes handele, überschätzt worden. In Wirklichkeit ist die Goldreserve keineswegs eine bloße Frage der finanziellen Kriegsbereitschaft, sondern eine Maßnahme der Krisenvorbeugung und Krisenmilderung. Jeder Krieg ist von einer volkswirtschaftlichen Krise begleitet, deren Anfang durch eine starke Krediterschütterung gekennzeichnet wird. Wie schon im Frieden der Zahlungsmittelbedarf entsprechend der Gepflogenheit des Verkehrs, an gewissen Terminen die Geschäftsabwicklung, den Forderungs-

ausgleich vorzunehmen, stark steigt, so wird auch bei Kriegsbeginn eine unverhältnismäßig starke Nachfrage nach Zahlungsmitteln eintreten. Die rasche Befriedigung dieses Mehrbedarfes ist von großer Wichtigkeit für die vom Kriege betroffene Volkswirtschaft. Dem soll der Kriegsschatz dienen. In dem Augenblick, wo sich der Bedarf geltend macht, wird der Goldschatz der Reichsbank ausgefolgt, die dafür die dreifache Notenmenge in Umlauf setzen kann.

Es ist kein günstiges Zeichen für die deutsche Währungspolitik, daß man glaubt, eines Kriegsschatzes zu bedürfen. Die Politik der Zentralbanken unserer Nachbarländer hat es verstanden, sich Goldbestände zu verschaffen, die den Reserven der deutschen Reichsbank weit überlegen sind. Hätte die Reichsbank einen ähnlich hohen dauernden Goldbestand, so bedürfte auch die deutsche Volkswirtschaft keines, unter dem drohenden Namen Kriegsschatz, gehüteten Goldhortes.

Eine ganz glückliche Lösung hat die Goldbeschaffung auch keineswegs gefunden, denn sie bedeutet in Friedenszeiten eine Verschlechterung der Bardeckung, da die zurückströmenden Kassenscheine zur Metalldeckung des Notenumlaufes gerechnet werden. In der Kommission trat deshalb von Schulze-Gävernitz mit gutem Grunde dafür ein, daß die Goldbeschaffung durch Ausgabe von Kassenscheinen nur eine vorübergehende Maßnahme sein solle. An Stelle dieses Papiergeldes, wünschte er, sollten allmählich Banknoten treten, deren Deckung vielleicht aus dem Gewinn der Reichsbank bereitgestellt werden könne. Der Reichstag stimmte jedoch dem Regierungsvorschlag sowohl hinsichtlich der Beschaffung der Gold-, wie der Silberreserve ohne Einschränkung zu.

Letztere hat die gleichen wirtschaftlichen Zwecke, wie die Verstärkung des Kriegsschatzes. Sie soll den Mehrbedarf an Zahlungsmitteln in Krisenzeiten befriedigen. Während aber die Goldreserve nur im Kriegsfall der Reichsbank als Notendeckungsgrundlage zugeführt wird, soll die Silberreserve von der Reichsbank verwaltet und nicht nur während eines Krieges, sondern auch sonst (man denke an die Krise von 1907) in Krisenzeiten in den Verkehr gebracht werden dürfen. Sie soll die Nachfrage nach kleinen Zahlungsmitteln befriedigen und insbesondere bei Kriegsausbruch zur Ausstattung der Truppenkassen dienen, die im Mobilmachungsfall sofort einen erheblichen Zahlungsmittelbedarf haben.

Nach dem Stande des Silberpreises waren zur Beschaffung des

erforderlichen Metallbedarfes 50 bis 60 Mill. M. notwendig. Dieser Betrag sollte aus dem sich bei der Ausprägung ergebenden Münzgewinn genommen werden. Bisher hatten diese Münzgewinne teils zur Verstärkung des eisernen Bestandes der Reichshauptkasse, teils zur Schuldentilgung gedient.¹⁾

Hier muß die grundsätzliche Frage aufgeworfen werden, ob es zweckmäßig ist, Gold für Silber zur Beschaffung des Prägemetalls an das Ausland abzugeben oder, wenn man an den Erwerb durch Warenczahlung denkt, ob es nicht besser sein würde, statt des Silbers für den gleichen Betrag Gold zu beschaffen? Eine Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank um den für den Silbererwerb erforderlichen Betrag hätte die Ausgabe von Banknoten in Höhe von 150 bis 180 Mill. M. gestattet. Sicherlich erfüllen, rein theoretisch betrachtet, kleine Noten, die durch einen dem Wert der Silberreserve entsprechenden Goldbetrag gedeckt sind, den Gelddienst währungspolitisch besser als Silbermünzen. Aber man wird doch nicht außer acht lassen dürfen, daß in Krisenzeiten der Verkehr (wenn er schon kein Gold erhalten kann) mehr zu Silber als Papier neigen dürfte. Wenn die Panik ausbricht, helfen alle Theorien nichts, sondern es muß zu ihrer Beschwichtigung auf die Unvernunft der Masse Rücksicht genommen werden.

Dennoch war es nicht gerade notwendig, in aller Eile jene außerordentliche Silberreserve unter dem Deckmantel der finanziellen Mobilmachung bewilligen zu lassen. Die geltende Gesetzgebung gestattete die Ausprägung von noch fast 200 Mill. M. Silbermünzen. Nach dem Münzgesetz²⁾ dürfen bis zu 20 M. Silbergeld auf den Kopf der Bevölkerung geprägt werden. In den letzten Jahren haben auf Grund dieser Bestimmung große Silberprägungen stattgefunden. 1909 wurden 50 Mill., 1910 40 Mill., 1911 32,5 Mill. M. in Silber ausgemünzt, so daß der Silberbestand der Reichsbank stark answoll. Auf den Kopf der Reichsbevölkerung betrug der gesamte Silberumlauf 1911 17,3 M. Es war somit noch ein großer Spielraum zur Vermehrung der Silbermünzen vorhanden, und man hätte die Entscheidung über die Schaffung einer Silberreserve ruhig auf eine zu ausgiebiger Beratung gelegener Zeit vertagen können. Ob es im Interesse unserer Währungsverhältnisse liegt, neben der sehr weit gezogenen und

¹⁾ S. Gerloff: Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches S. 482.

²⁾ R.G.Bl. 1909, S. 507.

bisher noch nie erreichten Prägungsgrenze noch einen außerordentlichen Silbermünzenvorrat bereit zu stellen, ist doch mehr als zweifelhaft. Der Reichstag hat sich jedoch bei der Erörterung aller dieser Fragen, die Anlaß bieten konnten, die gegenwärtige Reichsbankverfassung im Hinblick auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse einer grundsätzlichen Kritik zu unterziehen, überhaupt nicht eingelassen. Beanstandet wurde eigentlich nur, daß die Silberreserve nicht nur dem Mobilmachungsbedarf, sondern auch zur Befriedigung eines sonst auftretenden außerordentlichen Bedürfnisses dienen sollte. Im übrigen ist die Vorlage nach dem Regierungsentwurf verabschiedet worden. Die Goldreserve hat demgemäß ausschließlich die Zweckbestimmung des Reichskriegsschatzes erhalten, derzufolge sie (§ 1 des Gesetzes vom 11. November 1871) nur für Zwecke der Mobilmachung verwendet werden darf. Die Silberreserve hingegen ist der Reichsbank überwiesen worden, die darüber, wie erwähnt, auch in Krisenzeiten verfügen darf.

VIII.

Schlußbetrachtung.

„Eine Reform unserer Finanzen müßte und wird anders aussehen“¹⁾, mit diesen Worten hat der Reichskanzler selbst jene Finanzvorlagen charakterisiert, die die Deckung der gewaltigen Heeresforderungen von 1913 sicher stellen sollten. Der Finanzkritiker wird dieser Kennzeichnung der neuen Reichsfinanzgesetze als ein Gelegenheitswerk nicht widersprechen. Er kann nur feststellen, daß unter diesen Umständen die entscheidende Wendung in der Finanzpolitik des Reiches, die die Deckungsvorlagen zweifelsohne bedeuten, um so bedenklicher erscheinen muß; denn der Schritt auf neuen Wegen, der hier getan worden ist, läßt sich nie und nimmer, auch mit keiner späteren Finanzreform, wieder rückgängig machen. Bisher war das Reich zur Deckung seines Bedarfes fast ausschließlich auf indirekte Steuern angewiesen. Das Jahr 1913 beginnt eine neue Etappe in der Reichsfinanzpolitik. Die gesetzgebenden Körperschaften haben sich zu direkten Reichssteuern bekannt! Mit der bis dahin von Regierung und Bundesrat festgehaltenen Auffassung, daß das Reich sich des

¹⁾ Sitzung des Reichstags vom 12. April 1913. Sten. Bericht S. 4709 B.
Gerloff, Reichsfinanzgesetzgebung.

Zugriffs auf die direkten Steuern zu enthalten habe, ist klar und unzweideutig gebrochen worden. Die Finanzgesetze vom 3. Juli 1913 haben ein Stück Vermögens- und ein Stück Einkommensteuer, die Anfänge der Kindeserbschaftssteuer und selbst Ansätze zu einer Wehrsteuer gebracht.

Bei der Beurteilung des Finanzwerkes sind auseinander zu halten einerseits die einmalige Abgabe und andererseits die zur Deckung der fortdauernden Ausgaben bewilligten Steuern. Der Wehrbeitrag wird wie eine Zwangsanleihe wirken, die die Verwendung gewisser Einkommens- und Vermögensteile in eine bestimmte Richtung zwingt. Finanzpolitisch bedeutsamer aber ist die Frage, ob es wirklich mit der Einmaligkeit sein Bewenden haben wird oder ob der Ausnahmefall zum Präzedenzfall werden wird. Wenn die Bedarfberechnung richtig aufgestellt worden ist, dann mag es vorerst mit dieser Schätzung genug sein. Was aber wird geschehen, wenn aus dieser großen Vorlage neue nicht unbedeutende Forderungen erwachsen? Ich glaube, mit nicht geringer Sicherheit aus den dem Reichstag mitgeteilten Unterlagen die Unvermeidlichkeit neuer großer Heeresforderungen für die nächsten Jahre ersehen zu können. Aber auch ohne dies genügt die Kenntnis der Geschichte unserer Heeresverstärkungen, um zu wissen, wie einmalige Ausgaben in das Ordinarium wandern und wie regelmäßig ein extraordinärer Aufwand andere zum Gefolge hat. Erst kommen neue Geschütze; dann wird eine neue Munition benötigt, bald folgt die Umgestaltung der Festungen, des Ingenieurkorps, des Brückentrains usw. usw. Jede Erhöhung der Friedenspräsenz hat auch eine Verstärkung der Kriegsformationen zur Folge, d. h. sind die Ausgaben dort abgewickelt, dann beginnen sie hier. Es ist ein ewiger *circulus vitiosus*, der nur die Eigentümlichkeit hat, immer größer zu werden.

Allein selbst wenn bei neuem großem Bedarf der mit der einmaligen Abgabe betretene Weg sich für die Reichsfinanzpolitik nicht verhängnisvoll erweisen sollte, so hat der Wehrbeitrag doch heute schon eine ernste Konsequenz gehabt und diese heißt: Vermögenszuwachssteuer. Denn soviel ist doch gewiß: ohne einen Wehrbeitrag gäbe es keine Reichsbesitzsteuer, die so aussieht wie die Vermögenszuwachssteuer vom 3. Juli 1913. Nichts ist vielleicht so charakteristisch für diese Steuer als die Bemühungen der Parlamentarier, sie nach der Verabschiedung des Gesetzes den

Wählern verständlich zu machen. So großzügig der Wehrbeitrag an sich war, so kleinlich ist die Vermögenszuwachssteuer.

Der Wehrbeitrag hat neben allem andern auch die Bedeutung einer politischen Demonstration. Es gibt politische Situationen, in welchen durch Auflegung einer Anleihe und deren gewaltige Überzeichnung eine Wirkung erzielt werden soll, die weit über die Bedeutung der augenblicklichen Bedarfsbeschaffung hinausragt.

Ähnlich lag der Fall auch hier. Für eine zwanzig- bis dreißigfach überzeichnete patriotische Anleihe war jedoch die Lage des Geldmarktes zu ungünstig. Deshalb griff man zur einmaligen Abgabe! Die Besitzsteuer war nur eine politische Konzession. Sie gab dem Reiche, wie die Finanzreformmehrheit von 1909 es wollte, eine Steuer von den Lebenden statt von den Toten, um von Heydebrandts Wort zu gebrauchen. Aber eine rechte Freude an dieser Steuer haben doch selbst nicht einmal die Parteien, die sie bewilligten, und die Finanzwissenschaft wird ihr sicher keinen Ehrenplatz einräumen. Soviel scheint mir auch gewiß: hätte man 1909 die Erbschaftssteuer, wie es die Regierung und eine starke Minorität wollten, ausgebaut, so wäre 1913 niemals die Vermögenszuwachssteuer, noch sonst eine direkte Reichssteuer gekommen. Nun aber war es zu spät, und da zudem die Zeit zu besonnener finanzgesetzgeberischer Arbeit fehlte, ward uns eben die Vermögenszuwachssteuer beschieden.

Der früheren Kritik sei nur noch dieses hinzugefügt: Die Bestimmung, daß der Steuerpflichtige, der einmal zur Besitzsteuer veranlagt war, erst dann wieder steuerpflichtig wird, wenn an einem der alle drei Jahre wiederkehrenden Stichtage sein Vermögen den irgend einmal bei ihm ermittelten höchsten Besteuerungszustand überschreitet, ist anscheinend ganz unbedeutend und nur der Billigkeit entsprechend. Dennoch sieht man gerade an dieser Stelle deutlich, daß die Verschmelzung so ganz verschiedener Steuern wie der Erbschafts-, Wertzuwachs-, Konjunkturgewinnsteuer usw. zu einer einzigen Besitzsteuer nicht gelungen ist. Denn wer hiernach z. B. 50000 M. zum Wehrbeitrag oder zur Vermögenszuwachssteuer einbekannt hat, dann sein Vermögen verliert, hierauf 30, 40 oder 50000 M. durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder sonst irgendwie gewinnt, wird dennoch erst dann wieder steuerpflichtig, wenn er an einem Veranlagungstage mehr als 50000 M. Vermögen besitzt.

Aufbau und Zusammensetzung der Vermögenszuwachssteuer haben nur zur Unterbindung wichtiger Steuerquellen geführt. Durch die Zusammenfassung so grundverschiedener Steuerobjekte — Erbschaften, Gewinne, Ersparnisse — und die Notwendigkeit, scheinbare Vermögensvermehrungen zu berücksichtigen, ist der Steuerzugriff so sehr erschwert worden, daß die an sich lebensvollen Glieder dieser Steuer zu einem blutleeren Gebilde verwachsen erscheinen.

Wer die politische Geschichte dieser Besitzsteuer nicht kennt, dem wird es zum mindesten sonderbar erscheinen, daß gerade das Deutsche Reich, das man das Land der großen Einkommen und der kleinen Vermögen genannt hat, auf diese Steuerform verfallen mußte. Es ist ja in der Tat fast unbegreiflich, daß in einer so kapitalhungrigen Volkswirtschaft, wie die deutsche es ist, und wo weder so große alte Vermögen wie in Großbritannien, noch so viele kleine flüssige Kapitalien wie in Frankreich sich finden, ausgerechnet der Vermögenszuwachs einer Sonderbesteuerung unterworfen wird. Der irreführende Name dieser Steuer verleitete allerdings leicht dazu, zu übersehen, daß der Vermögenszuwachs bereits bisher im Rahmen verschiedener Steuern erfaßt wurde.

Hier begegnen wir dem schwächsten Punkt der ganzen jüngsten Finanzgesetzgebung. Sie greift materiell und formell in das Steuerrecht und die Organisation des Steuerwesens der Einzelstaaten ein. Das braucht hier im einzelnen nicht mehr gezeigt zu werden; aber man muß sich klar darüber sein, was dieser Schritt bedeutet. Alle Bestrebungen zur Erlangung einer Reichseinkommensteuer und Reichsvermögenssteuer bewegen sich jetzt auf festem Boden. Hürden sind keine mehr zu nehmen; denn Wehrbeitrag und Vermögenszuwachssteuer haben schon eine breite Bresche in die Steuern der Einzelstaaten gelegt. An die finanzielle Selbständigkeit der Einzelstaaten ist die Axt gesetzt worden, und es ist nur ein geringer Trost, wenn darauf hingewiesen wird, daß die Vermögenszuwachssteuer als solche bisher doch noch in keinem Einzelstaat bestanden habe. Denn die finanzielle Selbständigkeit der Gliedstaaten besteht nicht nur in der unbeschränkten Verfügungsfreiheit über die bisherigen Steuerquellen, sondern auch darin, daß diese weiterhin so in Anspruch genommen werden können, wie es neue Bedürfnisse erfordern. Der preußische Finanzminister v. Rheinbaben hat vor einigen Jahren einmal im Reichstag die

grundsätzliche Bedeutung der Inanspruchnahme direkter Steuern durch das Reich mit folgenden Worten gekennzeichnet:

„Wenn Sie den Einzelstaaten die Vermögens- oder Einkommensteuer nehmen oder auch nur wesentlich beschränken wollten, dann würden Sie die Staaten der Möglichkeit der fort-dauernden Entwicklung berauben“. — — „Sie würden durch eine solche Beschränkung der notwendigen Mittel für die Fort-führung ihrer Aufgaben eine Quelle tiefer Unzufriedenheit in allen Einzelstaaten schaffen, und ich meine, es liegt im wohlverstandenen Interesse, nicht eine solche Unzufriedenheit in den Einzelstaaten aufkommen zu lassen.“ — — Und weiter fügte er hinzu: „Es ist begreiflich, daß die Bundesstaaten jedem Übergriff des Reiches in das Gebiet der direkten Besteuerung den äußersten Widerstand entgegensetzen. Es handelt sich um ihre Existenz und um die denkbar größte Umwälzung in der Verfassung des Reiches; in solchen Fragen ist das principis ob stare für die Bundesstaaten ein Gebot der Selbsterhaltung“¹⁾.

Diesen Worten ist nichts hinzuzufügen. Sie zeigen deutlich, wohin der Weg geht, ob zu einem erwünschten Ziel, das ist eine politische, hier nicht zu erörternde Frage.

Mit besonderer Wucht hat die neue Vorlage das mobile Kapital, d. h. in erster Linie das arbeitende Kapital getroffen. Wehrbeitrag und Vermögenszuwachssteuer, Gesellschaftsstempel und Versicherungssteuern sind im wesentlichen Kapitalsteuern. Die Steuern, die heute in Deutschland eine Aktiengesellschaft zu tragen hat, scheinen mir bald über das hinauszugehen, was mit den Interessen der deutschen Volkswirtschaft vereinbar ist. Allein die Gründung dieser Gesellschaften verschlingt gegenwärtig einen mittleren Jahresgewinn von 6 bis 7 Proz. Man würde diese neuen Kapitalbelastungen ruhig hinnehmen können, wenn sich das Kapital bisher einer besonderen steuerlichen Schonung im Reich zu erfreuen gehabt hätte. Aber das ist gerade das Bezeichnende für die deutschen Finanzreformen, daß bis 1906 und 1909 — dreißig und vierzig Jahre lang — Tabak und Bier alle Angriffe des Reichsfiskus haben abschlagen können, während das mobile Kapital immer in irgendeiner Form getroffen wurde. In derselben Zeit, in der sechs oder acht Tabak- und Biersteuervorlagen scheiterten, sind von allen

¹⁾ Sitzung des Reichstags vom 29. November 1907. Sten.-Bericht S. 1897.

Börsen- und Stempelsteuervorlagen nur eine oder zwei vom Reichstag abgelehnt worden, und das war im ersten Jahrzehnt nach der Reichsgründung. Alle andern Vorlagen, nicht weniger als ein halbes Dutzend, haben Annahme gefunden, meist unter nicht unbeträchtlicher Erhöhung der von der Regierung vorgeschlagenen Steuersätze.

Ein klein wenig hat hier der Reichstag allerdings bei der Verabschiedung der Deckungsvorlagen von 1913 abgebaut. Die Aufhebung des Scheckstempels und die Herabsetzung des Umsatzstempels bei Grundstückveräußerungen sind zum 31. Dez. 1916 bzw. 31. März 1917 beschlossen worden. Ob freilich diese Beschlüsse bis dahin nicht wieder rückgängig gemacht werden, muß, nach den bisherigen Erfahrungen zu urteilen, noch sehr dahingestellt bleiben.

Die Reichsfinanzpolitik der letzten Jahre ist von starken sozialpolitischen Gedanken getragen worden. Diese haben auch dem Wehrbeitrag und der Vermögenszuwachssteuer die Wege geebnet. Denn wenn schließlich der Einbruch in das Gebiet der direkten Steuern der Einzelstaaten gelang, so haben sozialpolitische Besteuerungsideen dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß wir hier vor einer falschen sozialpolitischen Orientierung stehen. Über dem Postulat der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, dessen Inhalt immer von gewissen sozialethischen Voraussetzungen abhängig sein wird, dürfen niemals die finanziellen und volkswirtschaftlichen Besteuerungsgrundsätze vergessen werden. Denn die Forderung nach einer sozialpolitischen Lastenverteilung ist nur ein neben andern zu verwirklichender Gesichtspunkt bei der Steuergestaltung. Grundsätze der Finanzwirtschaft und Sozialpolitik sind miteinander in Einklang zu bringen und gegeneinander abzuwägen. An erster Stelle ist jeder öffentlichen Wirtschaft — Reich, Staat und Gemeinde — ausreichende Bedarfsdeckung zu sichern. Die Wahl der Wege wird daneben durch die Forderung, die Produktivkräfte der Volkswirtschaft möglichst wenig zu stören, bestimmt, und auf dem gefundenen Wege sind dann die Ziele der Sozialpolitik zu verwirklichen. Es steht mit der Sozialpolitik nicht anders wie mit der Wirtschaftspolitik. Wenn sie die Finanzpolitik in falsche Bahnen zwingen, graben sie sich letztlich selbst die Wurzeln ab.

Auf welchem Wege das geschehen mag, ist leicht zu zeigen. Windthorst hat einmal mit Bezug auf die Franckensteinsche Klausel die ganz treffende Bemerkung gemacht, der Reichstag

müsse dafür sorgen, daß die Reichseinnahmen an dem Kriegsministerium vorübergetragen würden. Das ist auch lange Jahre hindurch gelungen. Allmählich aber hat der Reichstag dem Kriegsminister die ertragreichsten Zölle sowie eine Verbrauchssteuer um die andere ins Haus getragen, und nun ist er dabei, ihm auch noch die direkten Steuern der Einzelstaaten vor die Tür zu legen. Man verstehe mich nicht falsch. Die Heeresverwaltung erfüllt nur ihre Pflicht, wenn sie die beste Rüstung bereit hält. Sie wird immer, wenn irgendwo Mittel verfügbar sind, geneigt sein, diese für ihre Zwecke zu verwenden. Es ist die Aufgabe anderer Instanzen, die militärischen Forderungen mit den finanziellen und wirtschaftlichen Kräften des Landes in Einklang zu bringen. Diese Aufgabe aber wird dadurch nicht erleichtert, daß nunmehr auch der Weg zu den direkten Steuern der Einzelstaaten für das Reich erschlossen worden ist. Man möge darüber denken, wie man wolle; nur über die Folgen dieser Einengung des bundesstaatlichen Steuergebietes muß man sich klar sein. Während dem Reich die Ausübung der Machtpolitik obliegt, erscheinen die Einzelstaaten als Träger der Kulturpolitik. Jede Schmälerung der einzelstaatlichen Steuerquellen birgt darum die Gefahr einer Hemmung oder gar Verkümmern der kulturellen Leistungen der Einzelstaaten in sich. Äußere Machtpolitik ohne innere Kulturpolitik aber ist eine taube Saat. Gerade das Jahr 1813, auf das bei der letzten Wehrvorlage so oft verwiesen worden ist, hat gezeigt, daß in der Zeit größter Not das Volk seine unüberwindliche Kraft aus einer tiefinnerlichen deutschen Kultur zog. Sie nicht preiszugeben, sondern zu erhalten, zu sichern und zu fördern, ist — so paradox das manchem Ohr auch klingen mag — die finanzpolitische Aufgabe der Zukunft des Deutschen Reiches!